

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: info@lb-naturschutz-nrw.de Internet: http://www.lb-naturschutz-nrw.de

Landesbüro der Naturschutzverbände · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen



Kommunalverband Ruhrgebiet
Kronprinzenstraße 35

45128 Essen

Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

RE 24-02.10 GEP

Auskunft erteilt:

Herr Mackmann

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
08.07.2011

Datum
31.10.2011 Ma

7. Änderung Regionalplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe – Kraftwerksstandort Datteln

Hier: Stellungnahme LNU und NABU

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. 7. Änderung des Regionalplanes nehme ich namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzverbände LNU und NABU wie folgt Stellung:

LNU und NABU schließen sich der Ihnen vorliegenden Stellungnahme des BUND, Landesverband NRW vom 31.10.2011 (siehe Anlage) voll inhaltlich an und machen sich diese Stellungnahme im Verfahren zur 7. Änderung des Regionalplanes zu Eigen. Darüber hinaus ergänze ich die Stellungnahme des BUND wie folgt:

1. Zweifel an der Ergebnisoffenheit des Verfahrens

Es bestehen erhebliche Zweifel daran, dass eine Ergebnisoffenheit des Verfahrens zur 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe gewollt ist.

In der Öffentlichkeit ist der Eindruck entstanden, dass aufgrund der Unwirksamkeitserklärung der 4. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe durch das Urteil des OVG NRW vom 03.09.2009 sich jeder der maßgeblichen Beteiligten den „Schwarzen Peter zuschiebt“ bzw. nach dem Motto gearbeitet wurde: „Was nicht passend ist wird passend gemacht“.

Bereits das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 03.09.2009 (Az. 10 D 121/07.NE) zur Nichtigkeit der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 105 der Stadt Datteln sowie zur Unwirksamkeit der 4. Änderung des Regionalplans darauf hingewiesen, dass zum damaligen Zeitpunkt, als das Kraftwerk Datteln IV noch gar nicht errichtet war, bereits in der damaligen Abwägung für die 4. Änderung offenbar erhebliche wirtschaftliche Gründe des Vorhabensträgers E.ON ausschlaggebend waren.

An diesem Sachverhalt hat sich bis heute nichts geändert; vielmehr ist das Gegenteil der Fall: das Kraftwerk ist bereits errichtet und verursacht dem Vorhabensträger auch im Nichtbetrieb erhebliche Kosten. Bei Nichtzustandekommen der 7. Änderung würde der dann unzweifelhaft erforderliche Abriss des Großkraftwerks zu weiteren erheblichen Kosten führen. Die bisherigen in der Öffentlichkeit und in den behördeninternen Akten dokumentierten Vorgänge seit dem Urteil des OVG vom 03.09.2009 lassen nur den eindeutigen Schluss zu, dass alle Unterlagen zur 7. Änderung mit der Prämisse erarbeitet wurden, den Standort des bereits fertig gestellten Kraftwerks Datteln IV wie bereits mit der 4. Änderung beabsichtigt, durch die 7. Änderung im Regionalplan darzustellen!

Es sei nur hierzu auf den Versuch hingewiesen, den Standort für das bereits fertig gestellte Kraftwerk Datteln IV ursprünglich über ein vereinfachtes Zielabweichungsverfahren(!) im Regionalplan darzustellen, obwohl an dieser Stelle im derzeit gültigen Regionalplan (und vor der vom OVG für unwirksam erklärten 4. Änderung) eine nur relativ kleinflächige Darstellung als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und als Grün- und Waldbereich enthalten ist. Allerdings ist es unklar, ob die zusätzliche Kraftwerksdarstellung westlich des Dortmund-Ems-Kanals auch die GIB-Darstellung östlich des Kanals umfasst, wobei der Gesamtbereich östlich des Kanals aufgeteilt ist in zwei GIB-Flächen, welche durch einen Grünstreifen getrennt sind. Nach den Aussagen der Unterlagen zur unwirksamen 4. Änderung des Regionalplans, war der östlich des Dortmund-Ems-Kanals dargestellte GIB aufgeteilt für die Errichtung eines relativ kleinen Kraftwerks auf relativ kleiner Teil-Fläche im Westen und im Osten für Gewerbe- und Industriebetriebe. Die aus Immissionsschutzgründen erforderliche Trennung der GIB-Flächen erfolgte durch die Darstellung einer Grünachse.

Ein vereinfachtes Zielabweichungsverfahren für die geänderte Darstellung eines großen GIB's, um hier den Kohlegroßkraftwerksstandort für Datteln IV darzustellen, hätte den Sinn und Zweck sowie die Ziele der Landes- und Regionalplanung sowie Raumordnung völlig auf den Kopf gestellt und war und ist rechtlich so kritisch, dass davon Abstand genommen wurde.

Allerdings bestehen offenbar weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheiten, ob und wie die im Urteil des OVG NRW vom 03.09.2009 dargelegten Gründe für die Unwirksamkeit der 4. Änderung des Regionalplans mit der 7. Änderung des Regionalplanes ausgeräumt werden können. Hier kann auch das vom Vorhabensträger E.ON (!) vorgelegte Rechtsgutachten Dr. Kment (siehe RVR-Ordner Registernummer 12, Rechtsgutachten Dr. Kment vom 30. April 2011 – Erläuternde Hinweise vom 16. Mai 2011) nicht weiterhelfen.

2. Mangelhafte SUP - Fehlendes regionalplanerisches Energiekonzept

Das Kernland der deutschen Stromerzeugung und Energieversorgung ist der Bereich zwischen Ruhr und Lippe. In keiner anderen Region Deutschlands gibt es so viele Rohstoffverarbeitungsanlagen, Chemiewerke und Kraftwerke, die klima- und gesundheitsschädliche Stoffe in die Umwelt ausstoßen wie im Ruhrgebiet.

Offenbar sind jedoch die Entwicklungsplanungen zur Energiewirtschaft mit der erforderlichen Energiemix einschl. der neuen Kraftwerke weder aufeinander abgestimmt, noch gibt es ein gesamtplanerisches Konzept zur Entwicklung oder Weiterentwicklung des Energiemarktes. Ein solches Konzept wurde bislang weder von den Unternehmen der Energiewirtschaft, noch der Landesregierung oder der Regionalplanung vorgelegt. So hat nach wie vor – vor veränderter energiewirtschaftlichen Hintergrund – der Landesentwicklungsplan (LEP) aus 1995 Gültigkeit, wie auch der Regionalplan aus dem Jahr 2004.

Bemerkenswerterweise hat bei der Aufstellung des Regionalplans sowohl der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster als auch die genehmigende Landesregierung bei den Vorgaben für die zukünftige Energieversorgung den Schwerpunkt auf Zielformulierungen für die Weiterentwicklung regenerativer Energien gelegt. Zur herkömmlichen Energieversorgung finden sich hingegen keinerlei konkrete Aussagen zur beabsichtigten regionalplanerischen und raumordnerischen Entwicklung des nördlichen Ruhrgebietes; insbesondere nicht zur Entwicklung der mit fossilen Brennstoffen befeuerten Großkraftwerkskapazitäten. Lediglich im Grundsatz 18 werden Aussagen allgemeiner Art zu Kraftwerksstandorten getroffen.

Zudem beschränken sich in den Unterlagen zur 7. Änderung des Regionalplans ausschließlich auf den Bereich des Teilabschnittes Emscher-Lippe des gültigen Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, obwohl eine solche Beschränkung im Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit den entsprechenden Vorgaben für die hier anzuwendende Strategische Umweltprüfung (SUP) gar nicht vorhanden ist.

Es fehlt hier an einer ganzheitlichen Betrachtungsweise, wenn die Strategische Umweltprüfung ernsthafte Ergebnisse erbringen soll. Dieses gilt insbesondere vor dem Hintergrund der vorhandenen emittierenden Betriebe im Bereich Rhein-Ruhr und der damit verbundenen Vorbelastung. Immerhin liegen im Westen von Datteln, also in der Hauptwindrichtung weitere Kraftwerke.

3. Missachtung der Grundzüge der Landesentwicklungsplanung

In seinem Urteil vom 03.09.2009 hat das OVG NRW sowohl die Nichtigkeit des von der Stadt Datteln aufgestellten Bebauungsplans Nr. 105 für den Neubau des E.ON-Kraftwerks Datteln IV als auch die Unwirksamkeit der 4. Änderung des Regionalplans zur Darstellung des Kraftwerksstandortes Datteln IV im Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe festgestellt.

Das OVG rügte u.a. die Nichtbeachtung von Abstandsregelungen zum Schutz der Nachbarschaft sowie eine fehlende bzw. fehlerhafte Prüfung der Übereinstimmung mit den im Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und Landesentwicklungsplan (LEP NRW) festgelegten energie- und klimapolitischen Zielen.

In Kenntnis des o.g. Urteils des OVG NRW vom 03.09.2001 hat die zuständige Staatskanzlei des Landes NRW mit Datum vom 08.09.2010 darüber informiert, dass die geplante 1. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) - Energieversorgung – mit sofortiger Wirkung eingestellt sei. Gleichzeitig informiert die Landesregierung NRW im gleichen Schreiben darüber, dass somit die Ziele des LEP NRW 1995 uneingeschränkt weiter gelten.

Der Landesentwicklungsplan NRW weist – wie das OVG Münster in seinem Urteil vom 03.09.2009 herausgearbeitet hat – bestimmte Kraftwerksstandorte unter Maßgabe und Betrachtung abwägungsrelevanter Auswahlkriterien nach landesplanerischer Prüfung verbindlich aus. Der mit dem Kraftwerk Datteln IV bebaute Standort Löringhof in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung gehört nicht dazu. Vielmehr ist im bislang gültigen Landesentwicklungsplan eine solche Großkraftwerksdarstellung in einigen Kilometern Entfernung im Bereich der ehemaligen Rieselfelder Dortmund zwischen Datteln, Waltrop und Lünen enthalten (Bereich newPark).

Nach dem Urteil des OVG NRW vom 03.09.2009 widerspricht damit die Ausweisung des Standortes Löringhof im Regionalplan (4. Änderung) der außergebietlichen Ausschlusswirkung des Ziels Teil B.3.5 LEP, da sich der gewählte Kraftwerksstandort Löringhof außerhalb der Standortausweisung Ziel B.3.5 LEP (newPark) befindet. Das OVG hat insbesondere darauf hingewiesen, dass an dem im LEP dargestellten Standort (newPark) der Schutz von Mensch und Umwelt besser verwirklicht werden könne, als an dem jetzt vorgesehenen Standort. Zudem widerspricht nach Auffassung des OVG die Auswahl des - jetzt auch wieder für die 7. Änderung zu Grunde gelegten - Standortes Löringhof für Europas größtes Steinkohle-Monoblock-Kraftwerk, gerade auch vor dem offensichtlichen Hintergrund der wirtschaftlichen Erwägungen des Kraftwerksbetreibers E.ON, den tragenden Abwägungs- und damit Zielentscheidungen des LEP.

Das OVG unterstützt damit die in allen bisherigen Verfahren vorgetragene Auffassung der Naturschutzverbände zu der Nichtgeeignetheit des jetzt für die 7. Änderung beantragten Kraftwerksstandortes für das 2.400 MW-Kohle-Großkraftwerk Datteln IV.

Es ist nicht zu erkennen - auch aus den für die geplante 7. Änderung des Regionalplans vorgelegten Unterlagen nicht - dass die Gründe, die vom OVG NRW zur Unwirksamkeit der 4. Regionalplanänderung geführt haben ausgeräumt sind. Sowohl der Landesentwicklungsplan, als auch die sonstigen entgegenstehenden Gründe sind entweder auf dem Stand der 4. Regionalplanänderung oder aber es hat sich an den örtlichen Gegebenheiten seitdem nichts geändert. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass damit auch die 6. Änderung des Regionalplanes mit der geänderten Darstellung am Standort newPark unwirksam sein muss. So stellt z.B. der LEP immer noch einen Standort für ein Großkraftwerk im Bereich newPark in Waltrop dar und der Standort Löringhof mit dem bereits fertig gestellten Kraftwerk Datteln IV liegt zu nah an der Wohnbebauung. Es ist auch nicht zu erkennen, dass die vom OVG kritisierten Verstöße gegen Ziele des LEP ausgeräumt worden wären.

Die Naturschutzverbände weisen in diesem Zusammenhang auch auf das hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines LEP-Zielabweichungsverfahrens erarbeitete Rechtsgutachten von Prof. Dr. Martin Schulte für die Deutsche Umwelthilfe vom 12.01.2011. Hier wird darlegt, dass auch mit einem (noch ausstehenden) LEP-Zielabweichungsverfahren gem. § 16 Abs. 1 bis 3 LPLG die Grundzüge der Landesentwicklungsplanung verstoßen wird. Nach Prof. Schulte muss dann auch die 7. Änderung des hier maßgeblichen Regionalplans – ohne vorgängige weitere Maßnahmen auf der Ebene der hochstufigen Landesplanung – zur Unwirksamkeit führen.

Derzeit vorhandene Divergenzen zwischen den verschiedenen Ebenen der Landesplanung ließen sich durch Abwägung schon deshalb nicht zum Ausgleich bringen, weil die Regionalplanung bei den von ihr vorgesehenen, erweiterten Standortalternativen gegen die ihr raumordnungsrechtlich allgemein zugewiesene Konkretisierungsaufgabe, die sich auch im spezifischen Landesrecht (§ 18 Abs. 1 S. 2 LPIG) eindeutig bestätigt findet verstoße.

Diese Auffassung gilt auch unter Betrachtung der in den Unterlagen zur 7. Regionalplanänderung vorgelegten Begründung gem. Punkt 6.3 LEP NRW mit den darin vorgetragenen Aussagen zu den verbindlichen textlichen Zielen des LEP NRW. Allerdings fällt hierbei auf, dass hier nicht alle relevanten Ziele betrachtet wurden, sondern nur eine - offenbar mehr oder weniger willkürliche - Auswahl an Zielen. So fehlen z.B. Aussagen zu den Zielen D.II.1 und D.III.3 des LEP NRW.

4. Widerspruch zu den nationalen Klimaschutzzielen

Industrieländer wie Deutschland müssen innerhalb der nächsten vier Jahrzehnte den CO₂-Ausstoß um 80 bis 95% reduzieren, wenn der weltweite Klimawandel noch beherrschbar bleiben soll. 80 bis 95% CO₂-Reduktion bedeutet auch, dass in den nächsten 3 bis 4 Jahrzehnten die Stromerzeugung komplett auf eine CO₂-freie Erzeugung umgestellt werden muss. Die Reduzierung der CO₂-Emissionen ist ausweislich der Vorbemerkung und der Erläuterung der klimapolitischen Zielvorgaben des LEP ein maßgebliches Anliegen der Landesentwicklungsplanung. Ob diese Ziele allerdings mit einem Steinkohlegroßkraftwerk wie Datteln IV erreicht werden soll, ist äußerst zweifelhaft.

Der Kohlendioxid-Ausstoß (CO₂) pro Kilowattstunde erzeugter Stromleistung ist allerdings bei Steinkohle 2,5 mal so hoch wie bei Erdgas. Der jährliche CO₂-Ausstoß des Kohlekraftwerks Datteln IV liegt laut der Antragsunterlagen von E.ON bei über 8 Millionen Tonnen (!). Mit einem Anteil von 0,73 % am bundesweit zur Verfügung stehenden CO₂-Kontingent trägt das Kraftwerk Datteln IV zu einem sehr hohen Anteil an den anthropogenen Treibhausgasemissionen bei.

Das Kraftwerk Datteln IV leistet - anders als in den Unterlagen behauptet - keinen Beitrag zur Reduktion von Kohlendioxid-Emissionen:

Der Vorhabensträger E.ON hat lediglich „angeboten“, die drei Altanlagen Datteln I bis III mit der Aufnahme des Betriebs von Datteln IV außer Betrieb zu nehmen. Ob die Außerbetriebnahme dieser oder anderer Kraftwerkskapazitäten – wie in den Unterlagen – angegeben, erfolgen wird und in welchem Umfang, ist auch nicht Bestandteil der 7. Änderung und kann damit auch nicht hierfür in die Begründung oder gar Abwägung eingestellt werden (siehe hierzu auch Punkt 5 dieser Stellungnahme). Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass diese Altanlagen nur immissionsschutzrechtliche Genehmigungen bis Ende 2012 vorliegen haben und danach entweder außer Betrieb genommen oder entsprechend technisch nachgerüstet werden müssen.

Fakt ist es jedenfalls dass mit dem neuen Kohlekraftwerk Datteln IV mehr Klimagase ausgestoßen werden als bislang durch die potenziell wegfallenden Kraftwerksblöcke Datteln I bis III reduziert werden können. Zu weitergehenden Kraftwerksstilllegungen hat sich der Vorhabensträger E.ON bis heute nicht verpflichtet.

Auch eine denkbare spätere Nachrüstung von Datteln IV mit einer CO²-Abscheidung (CCS) ist unrealistisch. Die Technik ist teuer, mit zahlreichen Risiken behaftet, hat einen hohen Flächenbedarf und steht großtechnisch in absehbarer Zeit nicht zur Verfügung. Außerdem ist die bundesgesetzliche Regelung zur Erprobung der CCS-Technologie auf dem besten Wege, keinerlei Anwendung in den Bundesländern zu finden.

Das Steinkohlekraftwerk Datteln IV ist damit unvereinbar mit den gesetzlichen Vorgaben zur langfristigen Vermeidung und Verringerung schädlicher Umweltauswirkungen (Artikel 20a Grundgesetz und Klimaschutzziele der Bundesregierung; Artikel 2 der UN-Klimarahmenkonvention). Das politische Ziel einer 80- bis 95-prozentigen CO²-Reduktion bis 2050 wird durch die Inbetriebnahme von Datteln IV unerreichbar. Der durch die geplante 7. Änderung des Regionalplanes ermöglichte Betrieb des Kohlekraftwerks Datteln IV würde in unverantwortlicher Weise den Klimawandel weiter anheizen.

5. Widerspruch zu den nationalen energiepolitischen Zielen

Das geplante Steinkohlekraftwerk Datteln IV wird mit ca. 2.400 MW Feuerungswärmeleistung das größte Monoblock-Kraftwerk Europas sein. Durch den Betrieb von Datteln IV wird die Energieproduktion mehr als verdreifacht. Die für die bisherigen Kraftwerkskapazitäten Datteln I bis III vorhandenen Infrastruktureinrichtungen spielen keinerlei Rolle für das neue Großkraftwerk; lediglich ein kleiner Teil der Fernwärmeleitungen können bestehen bleiben. Vielmehr ist eine völlig neue Anbindung an die Fernwärmeversorgungsleitung von Datteln nach Recklinghausen/Herne (Ostverbund) erforderlich. Neu errichtet werden muss auch eine neue 380kV-Höchststromanbindungsleitung über ca. 7,6 Kilometer, ein Bahnumpspannwerk sowie ein neuer Hafen am Dortmund-Ems-Kanal.

Das Kraftwerk Datteln IV verstößt, sowie es in den Unterlagen zu Grunde gelegt wird, auch gegen die Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG):

Der geplante elektrische Wirkungsgrad des Kraftwerks Datteln IV beträgt nach Angaben des Betreibers E.ON gerade einmal nur 45,5% bei einer elektrischen Leistung von 1.100 Megawatt brutto bzw. 1.055 Megawatt netto (Feuerungswärmeleistung 2.400 MW + 200 MW Hilfsdampferzeuger). Ein modernes Gas- und Dampfkraftwerk liegt heute bei einem elektrischen Wirkungsgrad von immerhin etwas mehr als 58 %. Auch mit sog. „Fernwärmeauskopplung“ kommt das neue Steinkohlegroßkraftwerk nicht auf einen höheren Effizienzwert als von 47 % Brennstoffnutzungsgrad (Summe elektrischer / thermischer Wirkungsgrad). Im Vergleich hierzu weisen aktuell geplante Gas- und Dampfturbinenkraftwerke mit Kraft-Wärme-Kopplung einen Brennstoffnutzungsgrad von über 80% (!) auf (z.B. geplantes GuD-Kraftwerk der Repower AG auf dem Gelände des Chemieparks Leverkusen).

Von der Feuerungswärmeleistung in Höhe von 2.400 Megawatt soll nur ein Bruchteil (58 MW) für die Fernwärmeversorgung der Stadt Datteln genutzt werden. Der Großteil heizt ungenutzt die Atmosphäre und den Dortmund-Ems-Kanal auf. Mehr als die Hälfte der erzeugten Energie von Datteln IV wird als Wärme über den Kühlturm in die Luft abgegeben. Dies ist eine unverantwortliche Ressourcenvergeudung in Zeiten des Klimawandels und alles andere als energieeffizient.

Allerdings ist die für die Erreichung eines Brennstoffnutzungsgrades des Steinkohlekraftwerks Datteln IV von 47 % erforderliche Fernwärmeauskopplung bislang noch völlig ungeklärt. Genau genommen hängt die angeblich vom Vorhabensträger gewünschte Auskoppelung von Fernwärme – auch zur Erhöhung des Effizienzgrades des Kraftwerks erforderlich - immer noch „überwiegend in der Luft“, denn die für das zu erfüllende LEP-Ziel einer möglichst weitgehenden Ausschöpfung der verbrauchsnahen wirtschaftlich nutzbaren Potenziale einer kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung (siehe Ziel D.II.2.5) können nur über eine neue Fernwärmeleitung in den Raum Recklinghausen / Herne erreicht werden. Jedoch ist es fraglich, ob es nicht wirtschaftlicher wäre, Fernwärme vom neuen Kraftwerk in Herne in das Fernwärmenetz einzuspeisen, anstatt dafür erst einmal eine mind. 10 km lange Fernwärmeleitung zu planen und zu errichten.

Ob also und wenn ja, wie und wann eine die in den Unterlagen genannte über die Fernwärmeversorgung von Teilen der Stadt Datteln nach Aufgabe von Datteln I bis III hinausgehende Anbindung an das Fernwärmenetz ins Ruhrgebiet (Fernwärmeverbund „Ost“) verwirklicht werden wird, ist in keiner Weise abgesichert; dieses ist auch nicht Bestandteil der Antragsunterlagen. Das hierfür erforderliche Planfeststellungsverfahren ist noch nicht einmal eingeleitet. Bislang sind die Planungen zu einer solchen Anbindungsleitung von Datteln IV aus nicht über das UVP-Scoping-Verfahren hinaus gekommen. Erst im Juli 2011 wurde u.a. bei den Naturschutzverbänden vom planenden Büro im Rahmen des Artenschutz-Scopings nach vorhandenen faunistischen Daten gefragt. Offenbar besteht kein besonderes Interesse daran, dieses Verfahren zügig einzuleiten. Es ist auch nicht bekannt, dass die Stadt Datteln Anstrengungen übernimmt, im Zuge ihrer Bauleitplanung oder durch Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang, zumindest in der unmittelbaren Kraftwerksumgebung, die Abnahme von Abwärme des Kraftwerks Datteln IV zu sichern oder auszubauen.

Ein weiteres energiepolitisches Problem ergibt sich aus der Tatsache, dass das Kohlekraftwerk Datteln IV als sog. Grundlastkraftwerk konzipiert ist. Solche Kraftwerke sollen rund die Uhr eine nahezu gleich bleibende Menge Strom erzeugen.

Diese Betriebsweise führt dazu, dass das Großkraftwerk nicht flexibel und schnell genug auf die stark steigende aber volatile Einspeisung großer Strommengen aus Erneuerbaren Energien reagieren kann. Statt einen sinnvollen Beitrag zur Energiewende zu leisten würde Datteln IV das Risiko erhöhen, dass Überkapazitäten im System entstehen, die entweder die zeitweilige Abschaltung von Erneuerbaren Energieanlagen erfordern oder zu kostspieliger Unterauslastung von Kohlekraftwerksblöcken führen und damit die Kosten des Übergangs ins regenerative Zeitalter unnötig erhöhen.

Auch mit Blick auf die von der Landesplanung in´s Auge gefassten volkswirtschaftlichen Kosten können Kraftwerksplanungen nur realisiert werden, wenn damit in der CO²-Bilanz und bei anderen klimarelevanten Schadstoffen ein Fortschritt hinsichtlich der Reduzierung erreicht werden kann. Dieses Ziel wird jedoch durch den Betrieb des Großkraftwerks Datteln IV „ad absurdum geführt“ (auch unter Berücksichtigung von Teilabschaltungen veralteter Kraftwerkskapazitäten; siehe Punkt 2 dieser Stellungnahme). Damit wirkt sich das geplante Kohle-Großkraftwerk Datteln IV unmittelbar auf die energiepolitische Entwicklung des gesamten Landes NRW ein.

6. Nicht gesicherter Rückbau von klimaschädlichen Kraftwerkskapazitäten

Die erforderliche bzw. mögliche weitere Außerbetriebnahme von Kraftwerkskapazitäten beschränkt sich laut den Unterlagen zur 7. Regionalplanänderung auf Anlagen des Vorhabensträgers E.ON und hierbei lediglich auf die Altanlagen Datteln I bis III (nur Bahnstrom), Gustav-Knepper Block C in Dortmund, Shamrock in Herne und Scholven Block D in Gelsenkirchen.

In diesem Zusammenhang muss deutlich darauf verwiesen werden, dass die hier von E.ON „in´s Spiel gebrachte“ denkbare Aufrechnung von Außerbetriebnahmen von Kraftwerkskapazitäten zu der Inbetriebnahme des Kohlekraftwerks Datteln IV im Verfahren zur 7. Änderung des Regionalplanes gar nicht geregelt werden kann.

Letztlich muss dieses lediglich Absichtserklärung von E.ON bleiben, da die Entscheidung hierüber sich der Regelungskompetenz der Regionalplanung und Raumordnungsabteilung des RVR oder der Verbandsversammlung des RVR vollkommen entzieht. Eine solche Entscheidung über eine Außerbetriebnahme durch den Vorhabensträger auf freiwilliger Basis würde erhebliche rechtliche Fragwürdigkeiten aufgrund der relativen Unverbindlichkeit aufwerfen. Letztlich kann eine rechtlich abgesicherte Regelung nur auf der Ebene der Landesplanung erfolgen. D.h. es entscheidet hier die Regelungskompetenz der Landesregierung NRW.

Das E.ON freiwillig Altanlagen außer Betrieb nimmt, ist zudem fraglich. Es sei denn Altanlagen - wie auch insbesondere Datteln I bis III - müssten mit erheblichem Aufwand nachgerüstet und modernisiert werden. Dieses ist erforderlich, da diese Kraftwerksblöcke den Anforderungen des aktuell geltenden 13. BImSchV i.d.F. vom 27.01.2009 hinsichtlich des Standes der Technik der Minderung von Stickstoffoxid- und

Schwefeldioxidemissionen nicht mehr genügen und daher bis spätestens 31.12.2012 nachgerüstet oder abgeschaltet sein müssten.

Nach den Informationen, die den Naturschutzverbänden vorliegen, hat der Betreiber E.ON allerdings inzwischen bei den Altanlagen Datteln I bis III die Filteranlagen erneuert. Dadurch werden seit dem 1. Januar 2011 wohl die aktuell gültigen Grenzwerte wieder eingehalten. Ein Antrag auf einen Weiterbetrieb der drei alten Blöcke wurde zwar gestellt, ist aber momentan noch bei der Landesregierung in der Entscheidungsfindung. Aufgrund der politischen Konstellationen in NRW ist jedoch nicht zu erwarten, dass in absehbarer Zeit die Landesregierung hierzu entsprechende gegen die wirtschaftlichen Interessen der Großkraftwerksbetreiber Entscheidungen der Außerbetriebnahme von veralteten Kraftwerken oder Kraftwerksblöcken zeitnah im Laufe des Verfahrens zur 7. Änderung des Regionalplans treffen wird.

Hinzu kommt, dass nach Presseinformationen vom 05.08.2011 die Bundesnetzagentur darauf drängt, längere Laufzeiten für die alten Kohlekraftwerke in Datteln und Herne zu gewähren, da die neu geplanten Kohlekraftwerke die Lücke der acht abgeschalteten Atomkraftwerke nicht so schnell füllen könnten wie erhofft. Probleme beim Bau von Druckkesseln führten dazu, dass die Kraftwerke Walsum, Moorburg, Boxberg und Wilhelmshaven mit zusammen 3.000 Megawatt Leistung voraussichtlich anderthalb bis zwei Jahre später ans Netz gingen. Die Netzagentur halte die Gefahr von Stromengpässen im kommenden Winter für dramatisch.

Damit rückt die aus Klima- und Immissionsschutzgründen erforderliche Außerbetriebnahme des Bahnstromkraftwerks Datteln mit den Blöcken I bis III in weite Ferne. Diese hätte fatale Auswirkungen auf die Klimabilanz, da bei der geplanten Inbetriebnahme von Datteln IV über 8 Millionen Tonnen CO² sowie weitere klimaschädlich wirkende Schadstoffe zusätzlich zu den Emissionen der Altanlagen emittiert werden!

7. Versorgungssicherheit ist auch ohne Datteln IV sichergestellt

Es gibt keine Rechtfertigung und insbesondere keinen Bedarf für ein Steinkohle-Großkraftwerk wie Datteln IV und damit die 7. Regionalplanänderung: Wie zahlreiche Studien zur Energiewende und zum Atomausstieg belegen, kann die Stromversorgung der Bevölkerung in Deutschland ohne den Neubau von klimaschädlichen Kohlekraftwerken gewährleistet werden. Zudem liefert das vorhandene Kraftwerk Datteln I bis III keinen Strom für das öffentliche Netz, sondern ausschließlich Bahnstrom und Fernwärme (Letzteres ausschließlich für im Stadtgebiet von Datteln).

Wie die Bezirksregierung unter Berufung auf das Umweltministerium festgestellt hat und wie dieses auch so in den Unterlagen zu 7. Änderung des Regionalplanes dargestellt ist, sind die Kraftwerksblöcke Datteln I bis III spätestens Ende 2012 technisch so anzupassen, dass diese Altanlagen den Vorgaben der aktuell geltenden 13. BImSchV i.d.F. vom 27.01.2009 hinsichtlich des Standes der Technik der Minderung von Stickstoffoxid- und Schwefeldioxidemissionen entsprechen oder aber sie müssen außer Betrieb genommen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird allerdings durch Datteln IV (2.400 MW Feuerungswärmeleistung bzw. 1050 MW elektrischer Leistung) die Energieproduktion allein am Standort Datteln um fast 350 % gesteigert!

Auch bei einer möglichen Außerbetriebnahme von Datteln I bis III (303 MW) ist immer noch eine Erhöhung der Kraftwerkskapazität von fast 250 % (!) festzustellen.

Das OVG hat deutlich herausgestellt, dass das neue Kraftwerk einen erheblichen Ausstoß von Treibhausgasen verursachen wird (allein CO² ca. 8,5 Mio. Tonnen pro Jahr). Vor allem hat das OVG NRW hat dazu festgestellt, dass der Nachweis fehlt, welche Kraftwerkskapazitäten tatsächlich mit Inbetriebnahme von Datteln IV vom Markt genommen werden. Auch in den jetzt vorgelegten Unterlagen fehlen konkrete und verbindliche Aussagen dazu. Diese wird es allerdings aus den unter Punkt 6 dieser Stellungnahme genannten Gründen gar nicht geben. Es sind ja sogar die Altanlagen Datteln I bis III soweit nachgerüstet worden, dass ein Weiterbetrieb über den 31.12.2012 hinaus möglich ist.

Wenn es schon wie in den Unterlagen dargestellt ist (siehe Gutachten Prognos AG) einen Ausbau von konventionellen Kraftwerkskapazitäten bedarf (was allerdings nicht nur von den Naturschutzverbänden bestritten wird), so muss die Frage gestellt werden, wieso hier nicht ein grundsätzliches Konzept zur Energiesicherheit auf Landesebene vorgelegt wird, welches nicht nur die Kraftwerkskapazitäten des Vorhabensträgers E.ON betrachtet, sondern alle Kraftwerkskapazitäten unter Betrachtung unterschiedlicher Szenarien (u.a. Worst-Case-Betrachtungen). Wenn hier die Regionalplanung als raumordnerisches Instrument mit den Zielvorgaben der Landesplanung ernst genommen werden will - vor allem in der Bevölkerung des Ruhrgebietes - hätte sich die Regionalplanungsbehörde des RVR bzw. die Verbandsversammlung des RVR dazu entsprechend erklären müssen.

Immerhin hat die Firma BET Aachen mit Gutachten für das NRW-Umweltministerium Möglichkeiten aufgezeigt, die Fernwärmeversorgung von Datteln sowie die Bahnstromversorgung auch ohne Datteln I bis III sowie Datteln IV sicher zu stellen. Demnach besteht vor diesem Hintergrund kein Bedarf für weitere Kraftwerkskapazitäten.

Das gilt für Datteln IV auch hinsichtlich des öffentlichen Strom-Netzes. Selbst in der Begründung des RVR zur 7. Änderung des Regionalplanes (siehe Anlage 2, Stand Juni 2011) wird auf Seite 9 unten bzw. Seite 10 oben darauf hingewiesen, dass der Neubau und Betrieb des Steinkohlegroßkraftwerks Datteln IV für eine sichere Stromversorgung nicht notwendig ist und der Neubau von weiteren Kohlekraftwerken im Hinblick auf den Umstieg auf regenerative Energien grundsätzlich abzulehnen ist (Sachverständigenrat für Umweltfragen der Bundesregierung und Umweltbundesamt).

Dem gegenüber stehen die Aussagen des vom Vorhabensträger E.ON beauftragten Gutachters Prognos AG, der jedoch lediglich davon spricht, dass ein Kraftwerksstandort Datteln (ohne Bezug auf Datteln IV!) nur sinnvoll sei, „ ... sofern im Gegenzug in angemessenem Umfang Altkapazitäten stillgelegt werden“. Alle vorliegenden Aussagen zur Versorgungssicherheit mit Strom in Deutschland in den Unterlagen und den hierzu heranzuziehenden Gutachterlichen Aussagen sind eindeutig und lassen nur den Schluss zu, dass es eines solchen neuen überdimensionierten Großkraftwerks wie Datteln IV nicht bedarf um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

8. Verstöße gegen die Zielfestsetzungen des LEP

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) enthält in der zur Zeit geltenden Fassung verbindliche Zielvorgaben sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 4 Abs. 1 ROG), die von den öffentlichen Stellen in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen sind. Hierzu zählen auch entsprechende Darstellungen im LEP in Gestalt von zeichnerisch bestimmten Flächen für energetische Großvorhaben.

Die entsprechende zeichnerische Festlegung eines Standortes für die Energieerzeugung im LEP (Teil B) ca. 5 km nördlich des Änderungsbereichs des Regionalplans (Standort newPark) ist demnach ein Ziel der Raumordnung. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Als Steuerungsinstrument müssen sie zudem sachlich und räumlich konkretisiert und Ausdruck der landesplanerischen Ordnungsvorstellung für den gesamten Planungsraum sein.

Das OVG NRW hat in seinem Urteil vom 03.09.2009 klargestellt, dass es sich bei der zeichnerischen Darstellung von Standorten für die Energieerzeugung und von Gebieten für flächenintensive Großvorhaben im LEP um zulässige, gebietsscharfe Zielfestlegungen handelt, die dem überörtlichen Interesse einer "ausreichenden, sicheren, umweltverträglichen und möglichst preisgünstigen Energieversorgung" (§ 26 Abs. 1 LEPro NRW) sowie der "ökonomischen und ökologischen Erneuerung des Landes" (siehe A.II LEP) dienen.

Weiterhin hat das OVG NRW dargelegt, dass diese Zielvorgaben des LEP eindeutig und Ergebnis einer umfassenden Abwägung sind. Sie seien aus dem früheren LEP VI übernommen worden, dem eine umfassende Überprüfung des Landesgebietes anhand zahlreicher Kriterien zugrunde lag. Zu diesen gehörten insbesondere der Abstand zu Wohnsiedlungsbereichen und zur vorhandenen Bebauung, Immissionsschutz und Lage zum Verbrauchsschwerpunkt (siehe Erläuterungen 4.2 und 5.3, MBI. NRW 1978, 1908 f.). Um Zielkonflikte zwischen Energieversorgung und Umweltschutz zu vermeiden, komme der Standortplanung für Kraftwerke besondere Bedeutung zu.

Die Standortkriterien schlossen in einem dem landesplanerischen Maßstab angemessenen Umfang alle bedeutenden Umweltschutzgesichtspunkte ein. Dabei genieße der Schutz der Bevölkerung vor möglichen Schädigungen absolute Priorität (siehe Erläuterung 5.2, MBI. NRW 1978, 1909). Die Übernahme dieser Planung in den geltenden LEP erfolgte im Interesse des unverändert als bestehend gewerteten Bedürfnisses für entsprechende Ausweisungen (siehe Ziel D.II.1 LEP 1995). Nach Auffassung des OVG spricht für eine verbindliche Zielfestlegung zudem, dass sich konkrete Standortzuweisungen im zeichnerischen Teil des LEP ausschließlich für Kraftwerke und für flächenintensive Großvorhaben finden.

Die Sicherung der Energieerzeugung gehört dabei zu einem der nur zwei Zielbereiche des LEP, nämlich der "Vorsorge für raumbezogene Anforderungen zur Entwicklung von Industrie, Gewerbe- und Wohnbauflächen, ... (und) Energieversorgung ... als unverzichtbare Voraussetzungen für die ökonomische und ökologische Erneuerung Nordrhein-Westfalens." (siehe A.II., S. 5 f. LEP).

Nach den textlichen Erläuterungen zum LEP 1978 und 1995 sowie allgemeinen raumplanerischen Kriterien bewirkt die zielförmige Festsetzung letztlich eine Vorrangplanung. Der ausgewiesene Standort wird für die vorgesehene Nutzung als Kraftwerksstandort gegen etwaige entgegenstehende Planungen nachgeordneter Planungsträger im festgesetzten Bereich gesichert. Als Zielfestlegung mit abschließend abgewogenem Planungsprogramm bedeutet sie nach der abschließenden Meinung des OVG NRW auch, dass die Landesplanung den festgelegten Standort als besser bewertet als andere Standorte. Dieses würden nicht zuletzt auch die abwägungsrelevanten Auswahlkriterien des LEP belegen.

Auch weist das OVG auf die Verbindlichkeit durch die Erläuterungen des LEP 1995 hin, wonach "vor ihrer (d.h. der ausgewiesenen Kraftwerksstandorte) Inanspruchnahme die Möglichkeiten der Energieeinsparung sowie die Steigerung der Energieproduktivität in bestehenden Anlagen im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Ziele zu prüfen" sei.

Gleiches ergebe sich aus der Erläuterung C.III.2.2, die für den Raum Datteln / Waltrop einschlägig sei. Zudem behalte sich die Landesregierung wegen der Gebietsüberlagerung für flächenintensive Großvorhaben und Kraftwerksstandorte ausdrücklich eine abschließende Festlegung der Nutzung im Einzelfall vor. Für die nachgeordnete Regionalplanung bedeutet dies nach dem Urteil des OVG NRW, dass zwar eine Ausweisung an anderer Stelle nicht von vornherein ausgeschlossen ist. Beide Planungen müssen jedoch, um dem Anpassungsgebot zu genügen, die Vorrangplanung in den Blick nehmen und grundsätzlich das dort festgelegte Ziel verwirklichen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ist damit klar: weder die Ebene der Regionalplanung, noch die für die 6. Änderung des Regionalplans (newPark) erteilte Genehmigung des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 10. März 2010 siehe (GV. NRW. 2010 S. 176) vermögen die fehlende Zielkonformität mit dem LEP zu ersetzen oder zu "heilen". Für solche Abweichungen steht allein das LEP-Zielabweichungsverfahren nach § 24 Abs. 1 LPIG zur Verfügung, das unter anderem eine Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses und der fachlich zuständigen Ministerien vorsieht. Die Regionalplanungsabteilung des RVR kann sich im Übrigen auch nicht darauf berufen, dass bereits ein anderer Planungsträger diese Vorgaben des LEP missachtet hat (hier 4. Und 6. Änderung durch die Bezirksregierung Münster).

Denn nach § 19 Abs. 1 LPIG NRW legen die Regionalpläne auf der Grundlage des LEPro NRW und des LEP regionale Ziele der Raumordnung fest. Da der LEP hier in zulässiger Weise bereits eine höherzonige Festlegung getroffen hat, bleibt kein Raum für die mit der 7. Änderung verfolgte Anpassung an die regionalen Verhältnisse durch

Ausweisung des Neustandortes Löringhof in Datteln. Die mehrfach von verschiedenen Seiten geäußerte Auffassung, der LEP trete hinter den Regionalplan zurück, trifft jedenfalls nach Auffassung des OVG NRW nicht zu.

Hier wird einmal mehr offenbar, dass auf der Ebene der Regionalplanung und Raumordnung massiv gegen die Vorgaben der Landesplanung, die sie entsprechend der Planungshierarchie eigentlich umzusetzen hat, verstoßen wird.

9. Nicht nachvollziehbare Alternativenprüfung

Das für die 7. Änderung des Regionalplans vorgelegte Ergebnis der Prüfung von Standortalternativen ist letztlich nicht schlüssig nachvollziehbar:

Grundsätzlich ist zunächst die Frage zu stellen, wenn schon von der Landesregierung in NRW Standorte für Großkraftwerke im Landesentwicklungsplan als Ziele der Energie- und Klimaschutzpolitik dargestellt werden, wieso hier Kraftwerksstandorte des Vorhabensträgers E.ON miteinander „konkurrierend“ als Alternativen dargestellt werden und warum nicht andere Betreiber in die Standortvariantendiskussion einbezogen werde., denn die Ziele der Landesregierung können und dürfen nicht von einem einzigen Betreiber abhängig sein. Schon gar nicht dürfen in der Alternativenprüfung dessen wirtschaftlichen Überlegungen zu so gravierenden Kriterien gemacht werden, wie hier offenbar im vorliegenden Fall.

Aus Umweltgesichtspunkten gibt es nur marginale Unterschiede zwischen den Standorten Löringhof (Regionalplan-Änderungsbereich) und dem Standort ehem. Rieselfelder Dortmund (newPark). Als Hauptgrund gegen den Standort newPark wird in den Unterlagen zur 7. Änderung des Regionalplans angegeben, dass eine Darstellung eines Großkraftwerks an dieser Stelle – eigentlich dem gültigen Landesentwicklungsplan entsprechend (!) – gegen die Zielvorgaben der 6. Änderung des Regionalplans, mit dem die rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines interkommunalen Gewerbeparks (newPark) geschaffen wurden – verstoßen würde.

Hierzu wurde bereits unter Punkt 3 dieser Stellungnahme festgestellt, dass auch die 6. Änderung des Regionalplanes mit der Darstellung eines interkommunalen GIB newPark gegen die Darstellung des Landesentwicklungsplanes verstößt und damit als Argument gegen eine Kraftwerksdarstellung im Bereich der Rieselfelder nicht herangezogen werden kann. Dieses kann also nicht das entscheidende Hauptargument gegen den Standort newPark sein, wie dieses in den Unterlagen dargestellt wird (siehe hierzu auch die Ausführungen im Rechtsgutachten Prof. Schulte zur Zulässigkeit eines Zielabweichungsverfahrens zwecks Realisierung des Kohlekraftwerks Datteln 4 (Deutschen Umwelthilfe, Dresden, 12.01.2011).

Durch die konkrete Standortentscheidung für den Standort Löringhof setzt sich die Regionalplanungsbehörde in eindeutigen Widerspruch zu den Kriterien, die die landesplanerische Standortauswahl bestimmten.

Wie aus der Planbegründung - Umweltbericht - hervorgeht, kann der Schutz von Mensch und Umwelt am landesplanerisch gesicherten Standort newPark besser

verwirklicht werden als an dem gewählten Standort Löringhof mit dem bereits fertig gestellten Großkraftwerk.

Dass die Entscheidung für diesen Standort offenbar maßgeblich von wirtschaftlichen Erwägungen des Kraftwerksbetreibers beeinflusst wurde, was sich eindeutig an den Unterlagen ablesen lässt sowie auch an den öffentlich gewordenen Vorgängen im Vorfeld des Regionalplanänderungsverfahrens (siehe Punkt 2 dieser Stellungnahme) widerspricht den tragenden Abwägungs- und damit Zielentscheidungen des LEP. Schließlich handelt es sich auch nicht nur um eine unwesentliche Beeinträchtigung der Zielvorgaben. Immerhin ist die geplante 7. Änderung des Regionalplanes die Voraussetzung, um das größte Monoblock-Kraftwerks Europas in Betrieb nehmen zu können (errichtet und zu 99 % fertig gestellt ist es ja bereits!).

Das in den Unterlagen zur 7. Änderung des Regionalplans zu Grunde gelegte Standortkriterium von 1 km Abstand zu leistungsfähigen vorhanden Bahntrassen und den Wasserstraßen ist deutlich zu gering. Größere Abstände können ohne Probleme überwunden werden, wie das inzwischen nicht weiterverfolgte Verfahren zur Genehmigung des Kohlekraftwerks (750 MW) der Firma Trianel Kraftwerk Krefeld (TKK) in Krefeld zeigte. TKK verfolgt diese ursprünglichen Absichten zur Errichtung und zum Betrieb eines Kohlekraftwerks allerdings aus energiewirtschaftlichen Gründen nicht mehr, sondern will im Chemiepark Krefeld-Uerdingen innerhalb der kommenden sechs Jahre eine GuD-Doppelblockanlage mit einer elektrischen Leistung von bis zu 1.200 Megawatt elektrischer Leistung verwirklichen und betreiben.

Dass es sich um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt, steht außer Frage – ansonsten wäre nicht die Änderung des Regionalplanes erforderlich. Erst die Darstellung im Regionalplan würde – im Zusammenhang mit einem (nachgeordneten und die Vorgaben des Regionalplans einzuhaltenden) neuen Bebauungsplan – das Kraftwerk Datteln IV ermöglichen, das nach seiner Dimensionierung und der Menge der eingesetzten Gefahrstoffe ein Störfallbetrieb im Sinne des § 50 BImSchG i.V.m. der 12. BImSchV ist. Die Schwellenwerte des Anhangs 1 der 12. BImSchV werden überschritten.

Angesichts der örtlichen Verhältnisse liegen abwägungserhebliche Auswirkungen auf schutzbedürftige Wohnbereiche vor. Hierzu hat sich bereits das OVG NRW im Urteil vom 03.09.2009 umfassend und abschließend geäußert: Der Abstand zu nächstgelegenen reinen Wohnbebauung (Meisterweg) liegt weniger als 400 m Luftlinie vom „Betriebsbereich“ des Kraftwerks Datteln IV entfernt. Gleiches gilt für den Bereich der Castroper Straße.

Die zum Meisterweg hin gelegene Parkanlage wird ersichtlich bestimmungsgemäß zu Spaziergängen und sonstigen Aufhalten im Freien genutzt. Beispielsweise finden sich dort Parkbänke. Als Parkanlage gehört sie zu den "sonstigen" schutzbedürftigen Gebieten und ist aufgrund ihrer Nähe zum Kraftwerk Datteln IV liegt diese schutzbedürftige Anlagen im Einwirkungsbereich des Kraftwerks Datteln IV mit entsprechend risikobehafteten Potenzialen.

Im Falle der Neuansiedlung eines Störfallbetriebes in der Nähe schutzwürdiger Gebiete bildet der einzuhaltende Abstand eine grundsätzlich nur schwer überwindbare Schranke

der Abwägung. Dies gilt im vorliegenden Fall um so mehr, als dass die 7. Änderung des Regionalplanes den Betrieb eines Großkraftwerks mit mindestens 40-jähriger Laufzeit ermöglichen soll und damit ein langfristiges Konfliktpotential geschaffen würde.

Auf Grund der Regelung in § 12 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 der Seveso-II-Richtlinie ist damit im besonderen Maße dem Richtlinienziel, durch die Politik der Flächenausweisung langfristig unverträgliche Nutzungen zu trennen, Rechnung zu tragen; wird hier im vorliegenden Fall jedoch nicht beachtet.

Mit dem Hinweis darauf, dass im Regionalplanverfahren keinerlei Informationen zu den anlagentechnischen Randbedingungen und den organisatorischen Gegebenheiten des jeweiligen Betriebes vorlägen und daher keine Aussagen den möglichen Betriebsstörungen und der damit verbundenen

Ein Offenlassen von Problemen im Verfahren der Regionalplanung und ihre Verschiebung in das nachgelagerte Bauleitplanverfahren bzw. in spätere Genehmigungsverfahren führt zur Rechtswidrigkeit der 7. Regionalplanänderung.

10. Ziele der Luftreinhaltung werden missachtet

Die schädliche Wirkung von Luftschadstoffen sowie von Stäuben ist unstrittig:

Stickstoffdioxide (NO_2) und Sauerstoff reagieren in Bodennähe unter Einfluss von UV-Strahlung zu Ozon. In der Atemluft ist Ozon schon in geringen Konzentrationen gesundheitsschädlich. Es kann Entzündungen in der Lunge, Husten, Augenreizung, Kopfschmerzen und Lungenfunktionsstörungen hervorrufen.

75 Prozent der durch das Kraftwerk Datteln IV verursachten Feinstäube entfallen auf die Fraktion PM 2,5. Bei diesen lungengängigen Feinstäuben versagt die Immunabwehr des menschlichen Körpers. Feinstaub dringt besonders tief in die menschliche Lunge und die Bronchien ein. Hierdurch werden hauptsächlich die Atemwege und das Herz-Kreislaufsystem beeinträchtigt, was im schlimmsten Fall zum Tode führen kann. Auch Alzheimer wird von Umweltmedizinerinnen inzwischen mit hohen Feinstaubimmissionen korreliert. Die Langzeitfolgen der Staubeinatmung sind noch nicht umfassend erforscht. Studien ergeben aber einen statistischen Zusammenhang zu der Sterblichkeit an Lungenkrebs. Eine Verkürzung der Lebenserwartung gilt als sehr wahrscheinlich.

Stickstoffdioxide (NO_2) verursachen ähnliche gesundheitliche Schädigungen wie Feinstaub. Im Osten Deutschlands fanden die Wissenschaftler ein gehäuftes Auftreten von Bronchitis, Nebenhöhlenentzündungen und Erkältungen.

Die Wechselwirkungen verschiedenster Schadstoffe miteinander sind weitestgehend nicht bekannt.

Ab 2019 nach Auslaufen der Subventionierung der deutschen Steinkohle wird nur noch Importkohle im Kraftwerk Datteln IV eingesetzt werden können. Neben den moralisch-ethischen Gesichtspunkten, vor allem was den Kohleabbau in China betrifft, wo Tausende Zechen werden illegal betrieben und jährlich hunderte Bergleute ums Leben

kommen, gibt es dort u.a. erhebliche Umweltschäden durch den Steinkohleabbau wie auch soziale Probleme, z.B. auch in Kolumbien, seit Juni 2011 größter Steinkohlelieferant für Deutschland.

Bereits jetzt gab und gibt es – wie im gesamten durch die Industrie, Verkehr und Energieerzeugung geprägten Ruhrgebiet – auch in Datteln und Umgebung Probleme mit der Luftreinhaltung und der Belastung von Böden.

Jegliche neue Zusatzbelastung muss deshalb vermieden werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund wurde der Luftreinhalteplan Ruhrgebiet erarbeitet.

Wie das Gutachten des TÜV Nord (siehe Ordner 1/5) nachweist, liegen die Konzentrationen an den staubförmigen Luftschadstoffen Nickel und Cadmium zum Teil deutlich über den Beurteilungskriterien (siehe u.a. Seite 85 Umweltbericht Hauptteil).

Leider finden sich in den gesamten Unterlagen zur 7. Änderung des Regionalplanes keinerlei konkrete Angaben, welche Mengen klimaschädlicher Stoffe vom geplanten Kraftwerk Datteln IV emittiert werden. Es stellt sich hier die Frage, auf welcher Grundlage in den Gutachten zur Beurteilung der angebliche positiven Wirkungen des neuen Kohlekraftwerks im Vergleich zu den Altanlagen hinsichtlich der Schadstoffeinsparungen bzw. der angeblich positiven Wirkung des neuen Kohlekraftwerks für den Klimaschutz erfolgt sind. Letztlich ist auch die Frage zu stellen, auf welcher Grundlage die Regionalplanung bzw. die Versammlung des RVR ihre Entscheidungen treffen kann, wenn keine nachvollziehbaren Grundlagendaten hierzu vorliegen!

Erstaunlicherweise wird jedoch immer mit der Einsparung an Emissionen argumentiert wenn es nach den Befürwortern des neuen Steinkohlekraftwerks geht, obwohl keine genauen Zahlen genannt werden, wie viel Emissionen (vor allem CO²) absolut in Tonnen emittiert werden und wie viel davon denn nun in Tonnen tatsächlich eingespart werden kann. Auch zu den sonstigen emittierten Schadstoffen werden keine absoluten jährlichen Tonnage oder Kilogramm-Summen genannt.

Nach den vom Vorhabensträger im immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf Vorbescheid vorgelegten Antragsunterlagen, ist zumindest bekannt, dass das Kraftwerk Datteln IV pro Jahr insgesamt 8,5 Mio. Tonnen CO² ausstoßen wird. Es wäre damit der größte CO²-Einzel-Emittent Deutschlands.

Es fehlen allerdings weitere Angaben zu anderen Schadstoffgesamtmengen (z.B. Feinstäube, Schwermetalle, Schwefeldioxid, Dioxine usw.). Pro Jahr dürften von diesem Kraftwerksblock im Normalbetrieb ca. 17,7 kg Quecksilber und andere Schwermetalle wie Arsen, Blei, Cadmium, Nickel und Chrom sowie organische Schadstoffe emittiert werden.

Quecksilber ist ebenso wie die anderen Schwermetalle sehr giftig und schädigt das Nervensystem – besonders bei Ungeborenen und Kindern. Zudem werden durch den Betrieb des Kraftwerks Datteln IV jährlich 2.978 Tonnen NO² emittiert. Durch die Freisetzung von Dioxinen und Furanen werden die Beeinträchtigungen in der Umgebung und darüber hinaus (Klimaschutz) weiter zunehmen. Dadurch erhöht sich das Risiko von Lungenerkrankungen. Die Gefahr einer Krebserkrankung wird erhöht.

Außerdem können mögliche Vorerkrankungen verstärkt werden. Zudem könnten die Stoffe über dort entstehende landwirtschaftliche Produkte in Lebensmittel gelangen.

Die Unterlagen der 7. Regionalplanänderung gehen nach wie vor davon aus, dass Ammoniak zur Rauchgasreinigung eingesetzt werden kann. U.a. deswegen existiert ein potenzielles Störfallrisiko. Auch fällt bei der Rauchgasreinigungsanlage des Kraftwerks quecksilber- und dioxinreiches Filtermaterial als Abfall an. Bei einem Unfall können diese Gifte in die Umwelt gelangen und sich negativ auf die Gesundheit auswirken sowie die Böden und Gewässer belasten.

Ungeklärt ist die Emission von radioaktiven Stoffen aus den Brennstoffen Steinkohle und Petrolkohle, welche radioaktive Isotope der Elemente Uran und Thorium emittieren.

Die Menschen in der Umgebung von Kohlekraftwerken werden somit zusätzlich belastet. Die genannten Schadstoffe gelangen in den Boden bzw. schlagen sich auf dem Boden nieder. Dadurch geraten sie in die Nahrungskette und können über Lebensmittel wie landwirtschaftliche Produkte aus der Region aufgenommen werden und sich auf verschiedene Art und Weise negativ auf die Gesundheit der Bevölkerung auswirken.

Bei der Ermittlung der durch den Betrieb des Kraftwerks Datteln IV hervorgerufenen Schadstoffbelastungen ist nicht berücksichtigt worden, welche Qualität die eingesetzte Steinkohle haben wird, da – spätestens ab 2019 nach Auslaufen der deutschen Steinkohlesubventionen davon auszugehen ist, dass keine heimische Steinkohle mehr zur Verfügung stehen wird. Es muss dann Steinkohle importiert werden. Hierbei ist unklar und nicht in den Unterlagen zur 7. Regionalplanänderung berücksichtigt, ob und wenn ja, welche zusätzlichen Schadstoffe in die Luft gelangen werden. Wenn keine sortenreine Steinkohle verfeuert wird, hätte den Untersuchungen ein realistischer Kohlemix zugrunde gelegt werden müssen.

Die Kenntnisse über die Morbidität und Mortalität im Untersuchungsgebiet sind unzureichend. Zu einer vollständigen Abschätzung des gesundheitlichen Zusatzrisikos sind detaillierte Auswertungen des Krebsregisters vorzulegen.

11. Mangelhafte Berücksichtigung des Erholungswertes des Raumes

Durch die Höhe der Bauwerke des Kraftwerks Datteln IV verliert die Region an Attraktivität. Das mehr als 100 m hohe Kesselhaus, der 180 Meter hohe Kühlturm und die riesigen Silos dominieren das Landschaftsbild. Der 180 m hohe Kühlturm ist sowohl aus der Blickrichtung Recklinghausen / Oer-Erkenschwick als auch der Blickrichtung Dortmund / Waltrop wie auch aus dem Münsterland heraus zum Teil sehr deutlich sichtbar und den Raum prägend.

Auch weiter entfernt liegende Erholungsräume für die Bevölkerung des nördlichen Ruhrgebietes werden zum Teil stark durch den weithin sichtbaren Kühlturm als stark technisch geprägten Bau vorbelastet. Der Erholungswert des Umlandes und der Schutzgebiete wie der Lippeaue wird dadurch erheblich eingeschränkt. Wer will sich schon im Anblick eines 180 m Kühlturms unter kilometerlangen Dampf- und

Abgasschwaden erholen? Die Umgebung von Datteln und Waltrop (Kanäle, Lippeauen, Schleusenpark, etc.) hat einen wichtigen Freizeit- und Erholungswert. Das ist nicht nur eine höchst wichtige Standortfrage, sondern davon profitieren auch Gaststätten, Hotels und Pensionen.

Durch die Höhe und Massivität des Kraftwerkbaus wird nicht nur das Landschaftsbild sondern gleichfalls die Wohn- und Wohnumfeld- sowie mind. die wohnumfeldnahe Erholungsfunktion werden erheblich beeinträchtigt.

Auch wird das Gebiet viel von Spaziergängern und Radfahrern genutzt. Insgesamt wird das Gebiet durch den Lärm, den Verkehr, die Kühlturmschwaden und die optischen Beeinträchtigungen an Freizeitwert verlieren.

Die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes, vor allem durch den massiven 180 m hohen Kühlturm können weder ausgeglichen noch kompensiert werden.

Hinzu kommen Lichtemissionen, die durch die Beleuchtung des Kraftwerkes entstehen werden. Konkrete Aussagen der Auswirkungen auf den Menschen und die Natur hierzu fehlen weitgehend in den Unterlagen zur 7. Regionalplanänderung. So muss davon ausgegangen werden, dass der Schattenwurf der Kraftwerksgebäude und vor allem des 180 m hohen Kühlturms einschl. der Kühlturmschwaden zu einer jährlichen Reduktion der Sonnenscheindauer im Kraftwerksumfeld von bis zu 10 Prozent führen werden. In den nächst gelegenen Wohngebieten wird eine Minderung der Sonnenscheindauer von rund 2 h täglich erwartet.

12. Missachtung des Trennungsgebotes gem. § 50 BImSchG

Schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete sollen soweit wie möglich vermieden werden. Dies besagt § 50 BImSchG (Trennungsgebot), der bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen angewendet wird. Bestimmte Abstände zwischen sich gegenseitig beeinträchtigenden Nutzungen sollen eingehalten werden. So ist im Abstandserlass der Landes Nordrhein-Westfalen für Kraftwerke über 900 MW-Klasse ein Abstand zum Wohn- bzw. Mischgebiet von mindestens 1.500 m vorgeschlagen. Das Kraftwerk Datteln IV soll eine Leistung von 2.400 MW haben, liegt aber nur rund 400 m von einem Wohngebiet entfernt.

Im Gutachten des TÜV Nord dazu (siehe Ordner 1/5 Umweltbericht – Hauptteil Seite 137 ff) werden hierzu Aussagen getroffen, die auf äußerst vagen Annahmen beruhen; z.B. Reduzierung des 300m-Abstandes durch „anlagenseitiger schutztechnischer Maßnahmen. Wenn man den Aussagen des TÜV Nord folgt und tatsächlich diese Möglichkeit unterstellt, ist immer noch unklar, ob diese technischen Vorgaben - als Voraussetzung für die Darstellung des Standortes von Datteln IV im Regionalplan – auch so verbindlich umgesetzt werden oder nicht.

13. Mangelhafte und unzureichende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Beim Betrieb von Kraftwerken, welche mit dem fossilen Brennstoff Steinkohle befeuert werden, werden nachweislich vor allem mit saure Luftschadstoffe wie HCl (aq), HF(aq), NO_x, SO₂ und schwermetallhaltige Niederschläge (TiO₂!) in die Umgebung abgegeben.

Bezogen auf die Menge des hergestellten Stroms entstehen insbesondere sehr große Emissionen von Kohlendioxid. Mit Ausnahme von Kohlendioxid lassen sich Rauchgase durch eine oder mehrere Reinigungsstufen zwar reduzieren; ganz vermeiden lassen sie sich jedoch nicht: Bei der Verbrennung von einer Tonne Kohle in einem Kraftwerk, stößt ein Steinkohlekraftwerk ca. 0,35 Gramm Schwefeldioxid pro Kilowattstunde erzeugter Energie aus, ca. 0,7 Gramm Stickstoffoxide, ca. 0,9 Kilogramm Kohlendioxid und ca. 0,064 Gramm Staub.

Laut Gutachten des TÜV Nord (siehe Ordner 1/5 Punkt 4.2.2.4 Untersuchung der FFH-Verträglichkeit, Seite 143 ff) können die prognostizierten negativen Auswirkungen auf die Lebensraumtypen und der entsprechenden lebensraumrelevanten Arten der gemeldeten FFH-Gebiete „Lippeaue“, „Teilabschnitte Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf“, „In den Kämpfen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ sowie „Wälder bei Cappenberg“ nur bei Durchführung von entsprechenden Maßnahmen vermieden werden. Insbesondere können erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete „Lippeaue“ und „Wälder bei Cappenberg“ durch Stickstoff- und Schwefeleintrag nicht ausgeschlossen werden, so dass hier Maßnahmen zur Reduzierung der Zufuhr an versauernd wirkenden Luftschadstoffen erforderlich werden.

Die vorliegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung vom 28.07.2010 (siehe Ordner 3 FFH-VU Hauptteil) kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nur dann verträglich ist, wenn die Emissionswerte gegenüber den ursprünglich beantragten Werten erheblich gesenkt werden. So könnten durch eine Reduzierung des Schwefeldioxid SO₂-Emissionswertes von 200 mg/m³ im Jahresmittel auf 80 mg/m³ im Jahresmittel die Immissionswerte des Säureeintrages unter 3% des Critical Loads (CL), der kritischen Belastungsgrenzwerte für Stoffeinträge in FFH-Gebiete, gesenkt werden. Auch für das über den Luftpfad eingetragene Quecksilber soll nach Angaben der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung eine Reduzierung auf max. 0,015 mg/m³ im Jahresmittel erfolgen.

Wie diese vom Gutachter ermittelten Beeinträchtigungen ermittelt wurden und ob hier Summationswirkungen bzw. Wechselwirkungen mit den übrigen bestehenden oder geplanten Kraftwerken (z.B. Kraftwerk der Firma Trianel Lünen) und sonstige emittierende Industrieanlagen berücksichtigt wurden, ist völlig unklar.

Zudem ist unklar, unter welchen Grundannahmen (z.B. Klimaverhältnisse, Windrichtungen etc.) die vom Gutachter vorgeschlagenen Grenzwerte ermittelt wurden.

Die Naturschutzverbände halten die Angaben in den Unterlagen für unzureichend um die 7. Änderung des Regionalplanes fortführen oder gar genehmigen zu lassen und begründen dieses im Detail wie folgt:

13.1 Fachlich unzureichende Bagatell- und Irrelevanzschwellen

Aus Sicht der Naturschutzverbände existieren bislang keinerlei naturschutzfachlich begründeten Irrelevanzschwellen der kritischen Belastungsgrenzwerte für Stoffeinträge in FFH-Gebiete (sog. „Critical Loads“ – CL). Daher muss zu den diesbezüglichen gutachterlichen Aussagen in den Unterlagen zur 7. Änderung folgendes kritisch vermerkt werden:

Stickstoff- und Säureeintrag

Hier hält der Gutachter eine Irrelevanzschwelle von 3% des Critical Load für sachgerecht. Eine fachwissenschaftliche Herleitung einer 3% Bagatellschwelle für Versauerung ist jedoch bislang nicht erfolgt. Dies gilt auch für die 3% Bagatellschwelle für Eutrophierung. Der in diesem Zusammenhang ständig angeführte fachwissenschaftliche Konsens ist jedenfalls nicht durch entsprechende fachwissenschaftliche Veröffentlichung belegt. Es gibt keinerlei naturwissenschaftlichen Beweis, dass Stoffeinträgen <3% des Critical Load naturschutzfachlich irrelevant sind.

Quecksilber über den Luftpfad

Die vom Gutachter angenommene Irrelevanzschwelle von 2% des Beurteilungswertes wurde aus einem anderen Rechtsbereich abgeleitet und kann naturschutzfachlich nicht begründet werden.

Schwermetalle und Salze

Naturschutzfachlich begründete Irrelevanzschwellen existieren auch nicht für den Eintrag von Schwermetallen und Salzen in aquatische Systeme. Die in der FFH-VU verwendeten Irrelevanzschwellen wurden aus anderen Rechtsbereichen abgeleitet.

13.2 Erforderliche Untersuchungen bei Überschreiten des Critical Load (CL)

Für einen Großteil der emittierten Stoffe sind die Critical Loads bzw. Beurteilungswerte schon durch die Vorbelastung erheblich überschritten. Die durch das geplante Kohlekraftwerk verursachte Stickstoff-, Säure- und Schwermetalldeposition trifft also auf Flächen, für die schon im derzeitigen Zustand effektive Minderungsmaßnahmen erforderlich sind.

Erhebliche Beeinträchtigungen lediglich mit dem Hinweis auf pauschale Bagatell- oder Irrelevanzschwellen auszuschließen ist jedenfalls nicht ausreichend. Insbesondere bei einer Überschreitung wissenschaftlich ermittelter und fachlich fundierter Beurteilungswerte wie dem critical load ist zum Schutz empfindlicher Ökosysteme und der Vegetation eine schutzgutbezogene Betrachtung notwendig. Das heißt, dass zunächst der aktuelle Zustand des betroffenen Biotops ermittelt werden muss.

Die betroffenen Biotope müssen vegetationskundlich und gegebenenfalls auch auf betroffene Arten hin untersucht werden. Bei einer Überschreitung der Critical Loads für Säureeinträge sind vor allem die Flechten und die Vitalität der einzelnen Bäume in den Blick zu nehmen. Bei einer Überschreitung der Critical Loads für Eutrophierung ist auch die Nährstoffversorgung der Vegetation beeinträchtigt.

Ausgehend von den Ergebnissen der Untersuchungen kann dann aus naturschutzfachlicher Sicht eine Aussage über die Belastbarkeit des Lebensraumes getroffen werden. Ob zusätzliche Stoffeinträge noch zu rechtfertigen sind oder das Schutzgut „für jeden weiteren Stoffeintrag gesperrt“ ist (vgl. BVerwG, Urteil vom

17.1.2007, 9 A 20.05), ist daran auszurichten, in welchem Zustand sich das Biotop befindet.

Die Klärung der Frage, ob erhebliche Beeinträchtigungen zu befürchten sind, erfordert eine sorgfältige Bestandserfassung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Lebensraumtypen und charakteristischen Arten. Nur so ist eine sachgerechte Bewertung der Beeinträchtigungen möglich.

Fachlich und rechtlich ist es geboten, ohne jeden wissenschaftlichen Zweifel nachzuweisen, dass der Stoffeintrag nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Gebietes und seiner charakteristischen Arten führt. Zu beachten sind hierbei auch die Entwicklungsziele. Sollte der Nachweis nicht zweifelsfrei gelingen, ist eine Abweichungsprüfung durchzuführen.

Außerdem ist genau nachzuforschen, ob durch die hohe Vorbelastung eines Stoffes bereits Beeinträchtigungen bestehen. Die Ermittlung der Vorbelastung muss dabei jeweils im Gebiet selber erfolgen. Möglicherweise kann auch ein – trotz hoher Vorbelastung – bislang noch nicht erheblich geschädigter Lebensraum zusätzliche Belastungen nicht mehr verkraften. Auch eine vorhandene Beeinträchtigung durch Stickstoffeinträge muss anhand der realen Gegebenheiten im Gebiet selber ermittelt werden (Artenzusammensetzung, Verschiebung des Artenspektrums etc.). Erst dann kann beurteilt werden, ob ein weiterer stofflicher Eintrag mit den Erhaltungszielen vereinbar ist.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass das durch Critical Loads-Überschreitungen angezeigte Risiko nicht bedeutet, dass in dem betrachteten Jahr tatsächlich schädliche chemische Kennwerte erreicht oder biologische Wirkungen sichtbar sind. Es kann Jahrzehnte dauern, bis Ökosysteme auf Critical Loads-Überschreitungen reagieren. Diese starke Verzögerung von Schadstoffwirkungen ist abhängig von Stoffeintragsraten, meteorologischen und anderen Randbedingungen sowie Ökosystemeigenschaften wie der Rate der Festlegung von Stickstoff. Die Verzögerung bedingt umgekehrt, dass die Erholung auf vorindustrielles Niveau selbst bei nachfolgender Unterschreitung von Critical Loads mehrere Jahrhunderte dauern kann, wenn das Ökosystem nicht schon irreversibel geschädigt wurde.

Es empfiehlt sich hierzu die fachlichen Angaben des Umweltbundesamtes zu berücksichtigen:

<http://www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de/umweltdaten/public/theme.do?nodent=3598>)

Nach Auffassung der Naturschutzverbände kann es schon allein aufgrund der hohen Vorbelastung keinen mit den Erhaltungszielen verträglichen weiteren Stickstoffeintrag mehr geben.

Absolute Schadprognosen sind mittels Critical Loads-Überschreitungen prinzipiell nicht möglich. Hierzu bedarf es der Anwendung dynamischer Stoffhaushaltsmodelle, die zeitlich variable Randbedingungen, Verzögerungseffekte und Rückkopplungen einbeziehen.

Sie können daher unter verschiedenen Belastungs-Szenarien den zeitlichen Ablauf der weiteren Versauerung oder aber der Erholung von Standorten prognostizieren. Mittels dynamischer Modelle lassen sich Stoffeintragsraten berechnen, mit denen zu einem definierten Zeitpunkt (z. B. 2030, 2050) für das jeweilige Ökosystem unschädliche Bedingungen erreicht und bewahrt werden.

Diese Eintragsrate, auch als „Target Loads“ bezeichnet, sind per Definition geringer als Critical Loads (siehe Manual auf www.icpmapping.org).

Daraus ergibt sich, dass bei einer Überschreitung der Critical Loads durch die Vorbelastung eine Bestimmung der Target Loads erforderlich wäre, aus denen dann die Eintragsraten abgeleitet werden können, die eine Erholung der Ökosysteme erlauben (Target Loads sind die Schwellen- oder Grenzwerte mit denen zu einem definierten Zeitpunkt (zum Beispiel 2030, 2050) für das jeweilige Ökosystem unschädliche Bedingungen erreicht und bewahrt werden können).

13.3 Nicht nachvollziehbare Berechnung der CL für den Säureeintrag

Die Berechnung der Critical Loads bezüglich des Säureeintrages wurde von Öko-Data durchgeführt. Niemand außer den Anwendern selber kann die von "Öko-Data" in einer Datenbank gespeicherten Rohdaten, aus denen die Vollständigkeit der Arten eines LRT hergeleitet wird und aus der dann die angeblich typischen Kombinationen geschützter LRT zu bestimmten bodenchemischen Wertespannen hergeleitet wird, nachvollziehen. Damit verletzt die angewandte Methode die Regel "Nachvollziehbarkeit / Wiederholung / Prüfbarkeit" des gefundenen Ergebnisses, weil sie auf Voraussetzungen beruht, die dem wissenschaftlichen Diskurs nicht zugänglich sind.

13.4 Unzureichende Ermittlung der Wirkung von Schwermetallen

Ökotoxikologische Wirkung und Critical Loads für Schwermetalle¹

Weder Tiere, Pflanzen noch Mikroorganismen benötigen Blei, Cadmium oder Quecksilber für ihren Stoffwechsel. Die drei Schwermetalle haben aber bei Überschreitung bestimmter Konzentrationen in der Umwelt schädliche Wirkungen. Diese reichen vom Absterben und dadurch verminderten Individuenzahlen über gestörtes Wachstum, sichtbare Blattschäden, Reproduktionsstörungen bis hin zu Veränderungen physiologischer Prozesse und Einschränkungen mikrobiologischer Stoffumsetzungen.

Die schädigende Wirkung geht nur vom biologisch verfügbaren Anteil des Schwermetalls aus, der sich jedoch bei Veränderungen des Bodenmilieus (pH, Wurzelausscheidungen) verändern kann. In Böden können Schwermetalle fest an Humusbestandteile oder auch Tonminerale und Metalloxide gebunden sein. Diese Anteile sind für viele Organismen nur wenig verfügbar.

¹Die Ausführungen dieses Punktes stammen von der Internetseite des Umweltbundesamtes <http://www.umweltbundesamt-daten-zur-umwelt.de/umweltdaten/public/theme.do?nodent=5537>

Allerdings können Boden fressende oder durchwühlende Lebewesen (z.B. Regenwürmer, Maulwurf) oder Weidetiere Schwermetalle direkt aufnehmen. Von größerer ökotoxischer Bedeutung sind aber Schwermetalle, die im Bodenwasser gelöst sind. Pflanzenwurzeln, Insekten und andere Wirbellose sowie Mikroorganismen können sie aufnehmen.

Dagegen sind Schwermetalle im chemischen Komplex mit gelösten organischen Bindungspartnern zwar mobil, sie werden aber von Lebewesen kaum aufgenommen. Der Anteil bioverfügbarer Schwermetalle an der Gesamtkonzentration im Boden hängt von chemischen und biologischen Größen ab, z. B. vom pH-Wert, dem Humusgehalt, Wurzelausscheidungen und Tongehalt.

Kritische Belastungsgrenzwerte (Critical Loads) mit Bezug zum Schutz vor ökotoxischen Wirkungen wurden für Pb und Cd für landwirtschaftliche sowie naturnahe Ökosysteme berechnet. In Deutschland wurden die Critical Loads für Hg (Ökosystemschutz) nur für Waldböden ermittelt, weil bisher nur für diese Anzeichen für schädliche Wirkungen von Hg aus dem atmosphärischen Ferntransport von Luftschadstoffen erkennbar sind. Diese auf den Ökosystemschutz bezogenen Critical Loads für Hg liegen ausnahmslos unter $1 \text{ g ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ und sind damit sehr viel niedriger als die Critical Loads (Hg) zum Trinkwasserschutz. Bei Hg spielt die enge Bindung dieses Metalls an die organische Substanz die entscheidende Rolle. Feste sowie gelöste organische Substanz des Humus ist hauptverantwortlich für Speicherung und Transport des Hg in Böden, weshalb die Critical Load-Limits allein in Abhängigkeit von der DOC-Konzentration im Bodenwasser abgeleitet werden.

Anders als bei Critical Loads für Säure oder Eutrophierung sind kritische Konzentrationen von Schwermetallen im Bodenwasser (Critical Limits) heute auf großen Flächen in Deutschland noch nicht erreicht. Das kann auch auf Regionen zutreffen, in denen die Schwermetalleinträge in die Ökosysteme die Critical Loads überschreiten. Die Böden haben z. T. ein hohes Bindungsvermögen für Schwermetalle, so dass es besonders lange dauert (Jahrzehnte bis Jahrhunderte oder sogar Jahrtausende), bis sich zwischen den gebundenen und gelösten Schwermetallen im Boden ein Gleichgewicht in Höhe der Critical Limits einstellt. Das bedeutet einerseits, dass in Böden, die heute Konzentrationen unterhalb der Critical Limits aufweisen, erst nach sehr langen Belastungszeiträumen schädliche Wirkungen auftreten. Andererseits ist zu beachten, dass in Böden einmal akkumulierte Schwermetallmengen – unter sonst gleichen Bedingungen - nur über ebenso lange Zeiträume wieder aus dem Boden entfernt werden. Auf belasteten Flächen ist demnach selbst bei Einhaltung oder Unterschreitung der Critical Loads mit sehr langen Zeiträumen zu rechnen, bis die Konzentrationen wieder unter die Critical Limits sinken. Daher ist die vorsorgliche Vermeidung zu hoher Schwermetalleinträge geboten.

Die grundlegende Methode für die Berechnung der Critical Loads ist die Erstellung einer Massenbilanz unter Gleichgewichtsbedingungen. Dabei werden Raten der Metalleinträge den langfristigen Raten der Prozesse gegenübergestellt, die diese Stoffe aus dem System entfernen können. Das sind im Wesentlichen die Biomasseernte und die Auswaschung.

Die folgende – der Internetseite des UBA entnommene Tabelle - gibt einen Überblick über die Höhe der Critical Loads für die einzelnen Metalle. Auf Minimum- und Maximumangaben wurde verzichtet. Neben dem arithmetischen Mittel und dem

Medianwert (50-Perzentil) sind die 5- und 95-Perzentilwerte angegeben, die den Bereich typischer Werte besser eingrenzen.

Statistische Kennwerte der Critical Loads Pb, Cd, Hg für unterschiedliche Rezeptoren und Ökosystemtypen Deutschlands [g ha⁻¹ a⁻¹]

Metall/Rezeptor	Anzahl der Datensätze	Arithmeth. Mittel	Standardabweichung	5-Perzentil ¹⁾	50-Perzentil ²⁾ (Median)	95-Perzentil ³⁾
Blei, alle Ökosysteme						
Mensch (Trinkwasser)	281 137	43,0	531,6	16,0	40,0	81,1
Ökosystemfunktionen	281 137	42,6	2563,2	16,6	22,9	165,6
Cadmium, alle Ökosysteme						
Mensch (Trinkwasser)	281 137	10,72	49,94	2,80	9,58	22,78
Ökosystemfunktionen	281 137	9,81	44,04	3,96	7,81	23,97
Cadmium, nur Acker						
Mensch (Nahrungsweizen)	133 850	4,02	0,78	2,64	4,03	5,45
Mensch (Trinkwasser)	133 850	8,25	12,27	2,10	8,28	13,77
Ökosystemfunktionen	133 850	6,09	3,91	3,51	5,71	9,63
Quecksilber, alle Ökosysteme						
Mensch (Trinkwasser)	281 137	3,31	5,45	0,66	2,96	7,26
Quecksilber, nur Wald						
Mensch (Trinkwasser)	101 246	3,92	8,37	0,85	3,33	9,22
Ökosystemfunktionen	99 436	0,25	0,01	0,12	0,25	0,43

¹⁾ nur 5 % aller Datensätze haben niedrigere Werte,

²⁾ Medianwert, 50 % der Datensätze haben niedrigere Werte

³⁾ nur 5 % der Datensätze haben höhere Werte

Fehlerhafte Bewertung des Schwermetalleintrags in FFH-Gebiete durch das geplante Kohlekraftwerk

Für die Ermittlung des Schwermetalleintrags in die FFH-Gebiete wurden die Werte aus der Immissionsprognose ermittelt Diese Werte werden gemäß dem Brandenburger Papier in mg/kg umgerechnet und mit den Beurteilungswerten verglichen. Vorbelastungswerte sind zwar verfügbar, aber nach Angabe des Gutachters nur sehr eingeschränkt verwendbar.

Obwohl die angegebenen Vorbelastungswerte für Pb, Hg, Ni fast durchgängig und für Cd zumindest teilweise über den Beurteilungswerten liegen, sind die Zusatzbelastungen durch das geplante Kohlekraftwerk nach Auffassung des Gutachters durchweg irrelevant, weil die Irrelevanzschwellen eingehalten werden. Diese Beurteilung kann nicht nachvollzogen werden:

Zur Beurteilung des Stoffeintrages allein auf der Grundlage von Irrelevanzschwellen gelten für Schwermetalle die zu den Stickstoffeinträgen gemachten Ausführungen entsprechend. Bei den Schwermetallen stellt sich hier allerdings noch das zusätzliche

Problem der Bioakkumulation. Hier gilt es gezielt die Bodenlebewesen und die Prädatoren am Ende der Nahrungskette auf Beeinträchtigungen zu untersuchen.

Fehlerhafte Anwendung der Critical Loads für Schwermetalle

Geeigneter für die Beurteilung der Erheblichkeit der Schwermetalleinträge als das Brandenburger Papier erscheint die Anwendung des Critical Load-Konzeptes, bei dem Werte speziell für die Beeinträchtigung von Ökosystemfunktionen abgeleitet wurden.

So liegt das CL für Blei in Bezug auf Ökosystemfunktionen bei $16,6 - 165,6 \text{ g ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$, der 50-Perzentil-Wert liegt bei $22,9 \text{ g ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$ (s. Tabelle oben). Rechnet man die Depositionswerte der projektspezifischen Zusatzbelastung, die in $\mu\text{g}/\text{m}^2 \cdot \text{d}$ angegeben werden, um, so kann man den Depositionswert mit dem CL vergleichen.

Für die Zusatzbelastung im FFH-Gebiet „Lippeaue“ würde dies beispielsweise folgende Werte ergeben:

Schwermetall	Zusatzbelastung $\text{g ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$	CL (50-Perzentil-Wert) g $\text{ha}^{-1} \text{ a}^{-1}$	2% CL
Cd	0,2665	7,81	0,1562
Hg	0,2993	0,25	0,005
Pb	2,375	22,9	0,458

Hierbei wird deutlich, dass die Schwermetalleinträge erheblich über einer angenommenen Irrelevanzschwelle von 2% liegen. Für Blei betragen sie mehr als 10% des CL, für Quecksilber ist allein der projektbezogene Eintrag höher als das Critical Load – und das obwohl hier nur das 50-Perzentil als Beurteilungswert herangezogen wird. Zieht man das unter Vorsorgegesichtspunkten den 5 Perzentil-Wert heran, sind die Überschreitungen dramatisch.

Da die Werte an allen Beurteilungspunkten in den FFH-Gebieten „Lippeaue“, „Wälder bei Cappenberg“ und „In den Kämpen, Im Mersche, Langener Hufeisen“ und „Teilabschnitt Lippe – Unna, Hamm, Soest, Warendorf“ ähnliche Größenordnungen aufweisen, kann an keinem der hier liegenden Punkte von einer Unerheblichkeit der Einträge ausgegangen werden.

Unzureichende Reduzierung des Quecksilber-Emissionswertes

Da erhebliche Beeinträchtigungen der FHH-Gebiete durch Quecksilbereinträge durch das Vorhaben zu erwarten sind, soll der Quecksilber-Emissionswert auf $0,015 \text{ mg}/\text{m}^3$ halbiert werden. Dies sei unter Anwendung eines fortgeschrittenen Standes der Technik als realisierbar angesehen. Als Beispiel wird die mögliche Reduzierung von Quecksilber im Abwasser der Rauchgasentschwefelungsanlage durch Reduzierung der Schlammmenge angegeben. Dies ist unverständlich:

Wie soll durch die Reduzierung im Abwasser der Eintrag über den Luftpfad so verringert werden, dass der halbierte Emissionswert eingehalten werden kann?

Eine Betrachtung der Summationswirkungen mit anderen Projekten fehlt, obwohl auch hier z.T. nicht unerhebliche Quecksilbermengen emittiert werden. Außerdem ist es aus Sicht der Naturschutzverbände mehr als fraglich, ob die geplante Reduzierung ausreicht, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgebiete zu vermeiden.

13.5 Berücksichtigung der Kumulation durch andere Pläne und Programme

Der Gutachter geht davon aus, dass eine kumulative Wirkung bereits dann auszuschließen ist, wenn die planbedingten Auswirkungen die jeweils anzusetzenden Bagatell- bzw. Irrelevanzschwellen unterschreiten. Solange diese Schwellenwerte nicht überschritten würden, könnten signifikante Beeinträchtigungen sowohl projektbezogen als auch kumulativ sicher ausgeschlossen werden (Ordner 3 FFH-VU Hauptteil, Kap. 2.5.12.) Das bedeutet, dass nach Auffassung der Gutachter immer dann, wenn die Zusatzbelastung geringer ist als die selbst definierte Bagatellgrenze, eine Summationsbetrachtung für die Belastung des FFH-Gebietes unterbleiben soll. Diesem Ansatz können die Naturschutzverbände nicht folgen. Dies würde beispielsweise bedeuten, dass selbst bei mehreren Anlagen, deren Stickstoffimmissionen einzeln 2,9% des Critical Load (CL) beträge, die also zusammen beinahe 10% des CL erreichen, keine Summationswirkung betrachtet wird –und dass obwohl hierdurch erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten wären.

Dies steht aber im Widerspruch zur FFH-Richtlinie, wonach die Verträglichkeit eines Projektes auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu beurteilen ist. Auch bei Ansatz einer 1% Irrelevanzschwelle sind entsprechende Summationsbetrachtungen anzustellen. Die angeführte Rechtsprechung des BVerwG setzt sich mit der generellen Anwendbarkeit von Bagatellschwellen auseinander, nicht aber mit der Summationsbetrachtung im Fall des Unterschreitens der Bagatellschwellen. Aus dem Genehmigungsverfahren des Steinkohlekraftwerkes Trianel in Lünen sind den Naturschutzverbänden Summationsbetrachtungen der beiden Kraftwerke bekannt.

Bei einer Reihe von Beurteilungspunkten in den FFH-Gebieten „Lippeaue“, „In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen“ sowie „Cappenberger Wälder“ ist beispielsweise selbst bei zu Grund legen der reduzierten SO₂-Emissionswerte in der Summation die Zusatzbelastung größer als 3% des CL für Versauerung (vgl. nachfolgende Tabelle).

Tabelle: Projektbedingte Zusatzbelastung der Steinkohlekraftwerke Trianel Lünen und E.ON Datteln (Quelle: TKL vorgelegten „Ergänzenden Stellungnahme zur Summationsbetrachtung vom 8.8.2011; die Werte für die Zusatzbelastung Datteln entsprechen den Werten die in der Immissionsprognose für das Kraftwerk Datteln für die Begrenzung des Emissionswertes auf 80 mg SO₂ / m³ (SEQ-80) angegeben werden)

BP Trianel	LRT	Zusatzbelastung Trianel (ZB TKL)	Zusatzbelastung Datteln (ZB D)	ZB TKL + ZB D	Critical Load	3% des CL
		eqN+S/ha*a	eqN+S/ha*a	eqN+S/ha*a	eqN+S/ha*a	eqN+S/ha*a
Lippeaue						
11	9110	6	74	80	2357	71
12	91F0	9	74	83	2466	74
In den Kämpen, Im Mersche und Langerner Hufeisen						
26	9110	57	52	109	3103	93

Cappenberger Wälder						
27	9130	57	53	110	3030	91
28	9160	44	53	97	2827	85
29	91E0*	39	42	81	2579	77
30	9110	27	42	69	2184	65
31	9160	32	42	74	2006	60

Nimmt man die Zusatzbelastung weiterer Projekte hinzu, so fallen die Überschreitungen der vom Gutachter gesetzten Schwellenwerte von 3% des CL noch deutlicher aus und sind betreffen noch größere Teile der FFH-Gebiete.

Hinzu kommt, dass eine Reihe von Vorhaben, die vom Gutachter mangels Konkretisierung der Unterlagen nicht berücksichtigt wurden, mittlerweile genehmigt sind (insbesondere die Massentierhaltungsanlagen). Hier sind weitere Einträge in die FFH-Gebiete zu befürchten. Sofern auf eine Reduzierung der Ammoniaketräge durch die vorliegenden Planungen verwiesen wird, sei dazu angemerkt, dass diese „Reduzierung“ sich aus einer „besseren“ Verteilung durch eine veränderte Ablufführung herleitet.

Die Ammoniakmassen werden in einem weiteren Umfeld verteilt, und können so auch zu einer größeren Belastung der in Frage stehenden FFH-Gebiete beitragen.

Es wird deutlich, dass durch die fehlende Summationsbetrachtung erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete vom Gutachter nicht erkannt werden und selbst die erhebliche Reduktion der SO₂-Emissionswerte die FFH-Verträglichkeit des Projektes nicht gewährleisten kann.

13.6 Fehlerhafte Beurteilung der Beeinträchtigung der Lippe

Temperatur

Aus der FFH-VU (siehe Ordner 3 FFH-VU Hauptteil, Kap. 6.2.2, Seite 109, Tab. 26) Einfluss der Einleitung der Kühlturmabflut auf die Temperatur der Lippe) geht hervor, dass für die Berechnung des Mittelwasserabflusses der Mittelwert Jan.-Dez. 1960 bis 2006 mit 17,44 m³/s herangezogen wurde. Dies wird den Verhältnissen im Sommer nicht gerecht. So hat die Lippe in den Sommermonaten häufig lediglich einen Abfluss von 10 m³/s. Hier sind wesentlich deutlichere Auswirkungen auf den aquatischen Lebensraum zu erwarten. Die Lippe ist im betroffenen Bereich dem Fischgewässertyp FiGt 23 Barbentyp Lippe zugeordnet. Hier sind zur Erreichung des guten Zustandes und zur Erhaltung bzw. Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes 25°C einzuhalten. Dieser Orientierungswert der Oberflächenwasserverordnung wird bereits ohne zusätzliche Einleitung überschritten. Jede weitere – auch geringfügige – Temperaturerhöhung steht so der Erreichung des guten Zustandes entgegen.

Chlorid

Dem Gutachten „Ableitung ökologisch begründeter Schwellenwerte des Chloridgehaltes für Arten des Makrozoobenthos in NRW mittels statistischer Auswertung von Monitoringdaten Abkürzung: Makrozoobenthos Fließgewässer – Schwellenwerte Chlorid“ des Büro für Hydrobiologie, Mainz unter Projektleitung des LANUV NRW, FB (http://wiki.flussgebiete.nrw.de/index.php/Schwellenwerte_Chlorid) kann entnommen

werden, dass in den Fließgewässern des Mittelgebirges und des Tieflandes etwa 17% der Arten bei Chloridkonzentrationen über 100 mg/l nicht mehr nachgewiesen werden, etwa 54% der Arten bei Chloridkonzentrationen von über 200 mg/l verschwinden, etwa 25% der Arten weniger dramatisch reagieren und Salzgehalte bis etwa 400 mg/l Chlorid tolerieren und etwa 20% auch darüber nachgewiesen werden.

Dies ist im Hinblick auf die Beeinträchtigung durch zusätzliche Chloridbelastungen zu berücksichtigen. Derzeit liegt die Chloridbelastung der Lippe im Einleitungsbereich mit ca. 300 mg/l weit oberhalb der ökologisch vertretbaren Konzentration. Ob weitere Chlorideinleitungen zulässig sein können ist hier insbesondere in der Summation mit anderen zusätzlichen Chlorideinleitungen (beispielsweise Trianel Kraftwerk in Lünen) zu ermitteln.

Blei

Die Blei-Belastung des Lippewassers soll durch die Einleitung des Prozessabwassers sinken (siehe Ordner 3 FFH-VU Hauptteil, Kap. 6.2.3, Tab. 27, Seite 113). Dies ist unplausibel und bedarf einer weiteren Erklärung.

Quecksilber

Bedeutsam für die Frage der Erheblichkeit der Schadstofffracht von Quecksilber sind insbesondere die rechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2008/105/EG für den prioritär gefährlichen Stoff Quecksilber. Im Anhang I der Richtlinie 2008/105/EG werden für Quecksilber Umweltqualitätsnormen von 0,05 µg/l (JD-UQN) und 0,07 µg/l (ZHK-UQN) in der Wasserphase definiert. Daneben definiert die Richtlinie 2008/105/EG in Art. 3 Abs. 2 lit a allerdings auch einen maximalen Konzentrationswert für Quecksilber in Biota mit 20 µg/kg (Nassgewicht).

Diesem Biota-Wert liegen folgende Erwägungen zugrunde: Quecksilber wird von den aufnehmenden Organismen nicht diskriminiert. Das heißt, es kommt in jedem Fall zu einer Aufnahme in den jeweils exponierten Organismus. Besonders nachteilig wirkt sich dabei aus, dass Quecksilber im Organismus angereichert wird. Innerhalb der Nahrungskette kommt es somit zu sogenannten Sekundärvergiftungen.

Mit Blick auf eine FFH-VU ist es dabei unerheblich, ob der aufnehmende Organismus eine geschützte Art ist oder nicht. Ein FFH-Gebiet weist nicht nur geschützte Arten auf, sondern auch ein Vielzahl nicht geschützter Arten. Diese nicht geschützten Arten dienen aber auch den geschützten Arten als Nahrungsquelle. Dadurch kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei den geschützten Arten zu Sekundärvergiftungen kommt und der Bestand auf Dauer geschädigt wird. Ein Abstellen allein auf die Quecksilberwerte in der Wasserphase kann im Rahmen einer FFH-VU also schon deshalb nicht genügen. Kommt es durch die Quecksilbereinträge zu einer Quecksilberanreicherung bei Fischen, so liegt der erforderliche Wirkpfad für die Feststellung einer erheblichen Beeinträchtigung von geschützten LRT und Arten vor.

Es ergibt sich aber auch aus der Richtlinie 2008/105/EG selbst die Notwendigkeit einer Biota-Wert-Betrachtung/Untersuchung. So ordnet die Richtlinie 2008/105/EG in Fußnote 9 wegen der starken Akkumulation von Quecksilber in der aquatischen

Nahrungskette und der hohen Gefährlichkeit für Lebewesen, insbesondere in Form von Methylquecksilber, einen Vorrang des Biota-Wertes gegenüber den wasserbezogenen JD-UQN und ZHL-UQN an.

Die strikte Beachtung dieser Werte ergibt sich dabei auf der Immissionsseite, d.h. im Gewässer bzw. den Biota selbst und ist damit unabhängig vom Wirkungspfad. Umgekehrt ausgedrückt, sämtliche Wirkungen, die für eine Veränderung der tatsächlichen Quecksilberbelastung relevant sind, sind damit auch für die Erheblichkeitsprüfung relevant und müssen berücksichtigt werden. Untersuchungen des LANUV zum Quecksilbergehalt der Fische in der Lippe zeigen, dass der Biotawert von 20µg/kg Frischgewicht aktuell um ein Vielfaches überschritten wird.

Hinzu kommt, dass gerade für Schadstoff Quecksilber ein sog. Phasing-Out bis zum Jahr 2028 gilt. Danach ist die Einleitung oder auch anderweitige anthropogen bedingte Beeinträchtigung von Gewässern durch Quecksilber absolut unzulässig.

Aus den „Maßnahmeblättern“ der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten NRW „Schutzziele und Maßnahmen zu NATURA 2000 Gebieten“ - DE-4314-302 und DE-4209-302 (Stand: jeweils August 2001) ergeben sich im Hinblick auf die gewässergebundenen Tier-, einschließlich Vogelarten und Lebensraumtypen, dass das Vorhaben mit den Zielen

- der Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik des Fließgewässers mit seiner typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps,
- der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts und
- der möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen

konform gehen muss.

Aus diesen Formulierungen ergibt sich ein deutlich größeres Prüfprogramm als in der vorliegenden FFH-VP berücksichtigt. Die hinter den o.g. drei Spiegelstrichen formulierten Ziele aus den „Maßnahmeblättern“ entsprechen inhaltlich den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen über die Erreichung und Erhaltung eines wenigstens guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer.

Da das Leitbild des Fließgewässertyps sich letztlich aus wasserrechtlichen Bestimmungen ergibt, an der eine ganze Reihe von Einstufungen und fachlichen Kriterien hängt, drängt es sich mehr als auf, dass die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung letztlich eine an der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) orientierte Prüfung der Schutzziele vornehmen müsste.

Sind zum Schutz der in den Standarddatenbögen erwähnten Tierarten und Lebensräume die angeführten Entwicklungen herbeizuführen, so genügt es im Rahmen der FFH-VP nicht, (lediglich) eine zwar detailliertere, gleichwohl selektive Prüfung einzelner Schutzgüter vorzunehmen. Vor dem Hintergrund der Anforderungen an eine Zielerreichung gemäß der FFH-Schutzgebietsausweisung - auch in Verbindung mit den

Zielerreichungsanforderungen der Wasserrahmenrichtlinie - ist jede Beeinträchtigung, die eine Erreichung der Zielzustände beeinträchtigt nicht akzeptabel.

Es ermangelt den Unterlagen an einer Betrachtung der Erhaltungszustände sämtlicher für die geschützten Lebensraumtypen typischen Arten.

Soweit die dort vorkommenden Tierarten quecksilberbelastete Nahrung aus der Lippe zu sich nehmen und hierdurch individuell in ihrem Gesundheits- und populationsbezogen in ihrem Erhaltungszustand beeinträchtigt werden, ist dies für die FFH-Verträglichkeitsprüfung relevant. Der Erhaltungszustand geschützter Lebensraumtypen hängt davon ab, dass die in diesem typischerweise vorkommenden Arten in einem günstigen Erhaltungszustand sind.

Im Hinblick auf die Quecksilberbelastung ist insbesondere die Rundmäuler- und Fischfauna sowie die sich von diesen ernährenden Artgruppen (von Vögel, Säugetiere, Reptilien, Amphibien bis hin zu anderen Kleinlebewesen) zu untersuchen. Diesbezüglich ist nicht auch nur annähernd eine vollständige Betrachtung der im betreffenden Bereich der Lippe vorkommenden Arten vorgenommen worden. Das zu untersuchende Artenspektrum reicht bis hin zu Muscheln, Krebsen, Kleinlebewesen, etc., während die Beigeladenen noch nicht einmal die Fisch-, Vogel- und Säugetierarten hinreichend betrachtet hat.

Die in der Lippe vorkommenden Arten sind sämtlich den Quecksilberbelastungen ausgesetzt. Quecksilber reichert sich in diesen an verbreitet sich somit über Jagd-Beute-Verbindungen akkumulierend über die gesamte Nahrungskette in den verschiedenen Tierarten an. Die damit bewirkten Verschlechterungen Gesundheitszustände zeigt selbstverständlich Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der FFH-Schutzgüter.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass westlich von Datteln im Bereich Haltern-Lippramsdorf-Marl (Nähe A43), u.a. in der Lippeaue der Fischotter nachgewiesen wurde; sowohl durch direkte Beobachtung, als auch durch Trittsiegel und Kots Spuren. Es wird davon ausgegangen, dass die Ausbreitung und Einwanderung in die Lippeaue durch den Heubach aus dem mittlerweile gut bekannten Fischotter-Vorkommen in den Hausdülmener Fischteichen erfolgt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Fischotter sich die Lippe entlang auch nach Osten hin in Richtung Datteln ausbreitet. Konkrete Angaben zum Vorkommen und der Verbreitung des Fischotters im hier relevanten Umfeld sollten beim Lippeverband verfügbar sein.

14. Völlig unzureichende Aussagen zum gesetzlichen Artenschutz

Hinsichtlich der auf der Ebene der 7. Regionalplanänderung zu beantwortenden Frage, ob es durch den durch die 7. Änderung des Regionalplans ermöglichten Bau und Betriebes des Kraftwerks Datteln IV zu Beeinträchtigungen der lokalen Population von artenschutzrechtlich geschützten Arten kommen kann und wenn ja, ob diese Beeinträchtigungen auf den nachfolgenden Ebenen zu so schweren Problemen führen können, dass beantragte behördliche Entscheidungen zu versagen wären, ist oberflächlich und nicht nachvollziehbar. Es werden lediglich Datenabfragen auf Messtischbasis durchgeführt ohne aktuelle Bestandserfassungen durchzuführen. Daher

fehlen auch jegliche Angaben zu dem dort tatsächlich vorhandenen Arteninventar (siehe auch Punkt 13.6 dieser Stellungnahme). Gleichwohl wird es schwierig sein hierzu belastbare Aussagen zu treffen, denn das Kraftwerk ist ja bereits errichtet; der Zustand vor (rechtswidriger) Errichtung des Kraftwerks Datteln IV kann nicht mehr rekonstruiert werden.

Von daher ist die Aussage auf Seite 142 des Umweltberichtes (siehe Ordner 1/5 Umweltbericht – Hauptteil) als zynisch zu bezeichnen, wenn darauf verwiesen wird, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nur auf der Ebene der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft und ggfls. Ausnahmen oder Befreiungen nach den Voraussetzungen des BNtSchG sowie des LG NRW erteilt werden könnten, sofern keine geeigneten Vermeidungs- oder vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) möglich seien.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass nur mit aktuellen Bestandserfassungen solche Aussagen im Umweltbericht nachweisbar sind, wie die unter Punkt 4.2.2.3 (siehe Ordner 1/5 Umweltbericht Hauptteil Seite 142) aufgeführten. Hier wird im Gutachten hinsichtlich der in der Lippe nachgewiesenen geschützten Art Bachneunauge trotz potenzieller Betroffenheit durch Veränderungen der Wasserqualität der Lippe, eine Betroffenheit ausgeschlossen, weil dort keine entsprechenden Habitate vorkämen und das Bachneunauge zudem in einem guten Erhaltungszustand sei. Wenn tatsächlich keine geeigneten Habitatstrukturen (Aussage im Umweltbericht ohne Bestandsermittlung der Biotoptypen oder der potenziellen Habitate vor Ort!) vorhanden sind, muss diese Prognose zurückgewiesen werden, da sich dieser Erhaltungszustand gerade auch durch die negativen Wirkungen durch das Kraftwerk Datteln IV negativ verändern und somit letztlich der Erhaltungszustand verschlechtern kann.

Auf die inzwischen sicher nachgewiesene gem. Artenschutzverordnung der EU VO(EG)338/97, Anhang. A sowie FFH-Richtlinie, Anhang IV besonders und streng geschützte Art Fischotter an der Lippe wurde bereits unter Punkt 13.6 dieser Stellungnahme hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerd Mackmann

Anlage